

Betriebsräte-Zeitschrift



für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Stuttgart
Erscheint alle 14 Tage * Verantwortlich für die Redaktion: Robert Dismann

4. Jahrg. Stuttgart, 23. Juni 1923 Nummer 13

Inhaltsverzeichnis:

1. Das Gebot der Stunde — Für wertbeständige Löhne! (Tony Sender, Frankfurt a. M.)
2. Die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie (Oberingenieur M. Elsner, Berlin-Charlottenburg).
3. Überfremdungen (Dr. Norbert Einstein).
4. Die Grundlagen der russischen Eisenindustrie (Georg Engelbert Graf, Stuttgart).
5. Sozialpolitische Wissenschaftler im Unternehmerlager (Tony Sender, Frankfurt a. M.)
6. Rechte und Pflichten der Betriebsvertretungen (Richard Seidel, Berlin).
7. Können nicht am Streik beteiligte Arbeitnehmer bei einem durch einen Teilstreik hervorgerufenen Betriebsstillstand einen Anspruch auf Lohn geltend machen? (E. Fraentel, Frankfurt a. M.)
8. Achtstundentag, Produktionsleistungen, Unfallsziffern. [Frankfurt a. M.]
9. Ein Schiedsspruch und die versagte Verbindlichkeitsklärung (E. Marburger, Barmen).

Das Gebot der Stunde — Für wertbeständige Löhne!

Tony Sender, Frankfurt a. M.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist vor die Notwendigkeit schwerwiegender, rascher Entschlüsse gestellt. Dazu zwingt sie die katastrophale Entwicklung der letzten Monate, nachdem die Regierung, die dieser Entwicklung gegenüber völlig passiv geblieben ist, vollkommen versagt hat. Wir haben darum die scheinbar auf äußerste verworrenen Verhältnisse uns völlig klar zu machen, um daraus auch ebenso klare, die Zukunft der Bewegung und nicht nur die unmittelbare Gegenwart ins Auge fassende Beschlüsse zu fassen.

Schon während der Kriegsjahre setzte in Deutschland ein starkes Sinken des Wertes unserer Währung ein, die nach der Niederlage zum Teil durch die außenpolitisch, speziell hinsichtlich der Reparationen ungeklärte Situation, zum andern Teil aber durch eine ungesunde Wirtschaftspolitik des privaten Unternehmertums im Zusammenhang mit einer noch verantwortungsloseren Finanzpolitik der bürgerlichen Parteien immer tiefer in Verfall geriet. Aus diesem Währungsverfall erwuchsen der deutschen Volkswirtschaft zwei Hauptgefahren: der Marksturz gab den deutschen Waren einen Vorsprung auf dem Weltmarkt durch die billigen Herstellungskosten, ermöglichte so große Extragewinne ohne Vornahme der notwendigen weiteren Vervollkommnung unserer Technik und Einrichtungen, reizte die Kapitalbesitzer dazu an, einen großen Teil ihrer Gelder statt in die Produktion in die Valutaspekulation zu stecken, verschleierte durch die Inflation den wahren Stand der Wirtschaft und schwächte auf der andern Seite die Kaufkraft der breiten, arbeitenden Massen, die in ihrem Einkommen nur in immer größerem Abstand hinter der Valutaentwertung nachhinkten.

Für die deutsche Arbeiterchaft warf sich daher schon längst vor Jahresfrist die Frage auf, ob sie diesem für sie schädlichen Zustand dadurch begegnen wolle, daß sie auf eine Gesundung des gesamten Wirtschaftszustandes durch Hindrängen auf eine durch ein System zusammenhängender energischer Maßnahmen vorzunehmende **Stabilisierung** einwirke oder ob sie sich nur mit der Frage zu beschäftigen habe, die Folgen der Geldentwertung für die Lohn- und Gehaltsempfänger, insoweit sie in ihrer Kaufkraft zurückkamen, durch ein verändertes Lohnsystem wenigstens in etwas zu beheben. Es war ein Beweis für das vorgeschrittene volkswirtschaftliche Denken der deutschen Arbeiterchaft, daß sie sich dafür entschied, an die Beseitigung der **Ursache** durch Herbeiführung einer Währungsanierung heranzuschreiten und darum ihre Wünsche hinsichtlich eines veränderten Lohnsystems zurückzustellen.

Die Macht der Arbeiterorganisationen reichte indessen **nicht** aus, um die Regierung und bürgerlichen Parteien zu dem nach wie vor notwendigen Schritt der Wirtschafts- und Währungsanierung zu drängen. Insbesondere seit dem Regierungsantritt des Kabinetts Cuno-Dr. Beder wurde ein Kurs eingeschlagen, der als einseitige Begünstigung derjenigen Kreise wirkte, die mit ihrer Flucht aus der Mark gegen die deutsche Wirtschaft spekulierten, während er den auf Arbeitern und Angestellten lastenden Druck durch Hintanhaltung der Lohnanpassungen bis zum Unerträglichen steigerte. Der Kurs Dr. Beder hat es dahin gebracht, daß das Realeinkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger auf etwa die Hälfte des Friedenseinkommens herabgedrückt wurde, während die Besitzenden längst aufgehört haben, die Mark als Wertmesser oder Werterhalter zu benutzen. Kalkulationen auf der Basis ausländischer Währung sind in Industrie, Landwirtschaft, Groß- und Kleinhandel selbstverständlicher Brauch geworden, die Kapitalien werden in Valuten oder Waren angelegt, Goldbilanzen bürgern sich mehr und mehr ein und mit der Einführung von Goldkonten hat sich bereits ein Ausschuß des Reichstags beschäftigt. Bleiben als Leidtragende des Marksturzes nur noch die Lohn- und Gehaltsempfänger, der Steuerfiskus — soweit die Steuern der Besitzenden in Frage kommen — und die Reichsbank mit ihrem billigen Kredit. Neben dem bewußten Hinarbeiten der interessierten Kreise auf den weiteren Marksturz wirkte schließlich noch die Ruhraktion mit ihren Folgen verhängnisvoll auf die Währung ein; denn sollte die Ruhraktion nicht von schwersten Folgen für die deutsche Wirtschaft begleitet sein, so mußten die politischen Maßnahmen ergänzt werden durch eine Reihe finanzieller, die Opfer der arbeitenden Bevölkerung des besetzten Gebietes durch finanzielle Opfer der Besitzenden in ganz Deutschland. So weit reichte jedoch der Patriotismus dieser Kreise nicht und ihre Regierung griff darum zu dem bequemeren Mittel, die Finanzierung der Aktion in der Weise vorzunehmen, daß neue Billionen Papiermark in die Wirtschaft hineingepumpt wurden. Damit kann die Sanierung der Mark als endgültig gescheitert betrachtet werden, ist doch die Mark bei einem Kurs von 110 000 Papiermark für den Dollar als non valeur (wertlos) zu betrachten.

In dieser Situation bleibt der deutschen Arbeiterchaft, will sie nicht weiter das Opfer des Markzusammenbruchs bleiben und in völlige Verelendung geraten, kein anderer Ausweg, als auch ihrerseits sich von der Mark als Wertmesser zu befreien. Waren doch die ziffernmäßig zuweilen

recht hoch erscheinenden prozentualen Lohnerhöhungen immer ungenügendere Anpassungen an die tatsächliche Geldentwertung, und darum entsprach auch die im Reichstag von dem Sprecher der Fraktion der SPD vertretene Forderung nach

wertbeständigen Löhnen

dem Verlangen der übergroßen Mehrheit der Lohn- und Gehaltsempfänger. Und das demgegenüber geäußerte Bedenken des Reichsarbeitsministers, daß infolge der automatischen Lohnanpassung an eine Niedrighaltung der Preise nicht mehr zu denken sei, ja die bevorstehenden Lohnerhöhungen in den Preisen bereits vorweggenommen würden, läßt sich in der heutigen Situation nicht mehr aufrecht erhalten: sind doch die Preise deutscher Waren bereits an den Weltmarktpreis herangekommen, wo durch die Valutaentwicklung der letzten Tage wieder ein gewisser Abstand erfolgte, rücken sie rasch nach, so daß damit die Konkurrenz des Auslandes wieder als preisregulierender Faktor auftritt, der Preisbildung durch die Weltmarktpreisgrenze einen Hebel entgegenstellend. Über diese Grenze hinaus wird auch die Inflationsvermehrung nicht gehen, dagegen vermindert sich das Interesse des Unternehmertums an der Marktentwertung in dem Maße, da nicht mehr die stets sinkenden Reallohne neue Extragewinnmöglichkeiten bieten.

Darum muß die Arbeiterschaft gleichmäßig in all ihren Organisationen sich für das System der wertbeständigen Arbeitseinkommen mit aller Entschiedenheit einsetzen. Sie handelt aber weitsichtiger, wenn sie in richtiger Wertung der Forderung, als aus der Zwangslage der Stunde geboren, diese Regelung nicht auf dem Wege gesetzlicher Bindung fordert, sondern sie allgemeiner tariflicher Vereinbarung anheimgibt. Dabei wird sie folgende Gesichtspunkte zu beachten haben:

Der Ausgangspunkt für eine automatische Anpassung kann nicht der heutige Elendslohn sein, weil anders die automatische Anpassung nur einer Stabilisierung des Hungers gleichkäme. Man muß vielmehr bei der Verhandlung ausgehen von dem Friedenslohn und versuchen, allmählich an diesen heranzukommen. Das wird selbstverständlich nicht in einem Ruck gelingen, muß indes als Ziel gesteckt werden, dem man bereits bei den ersten Verhandlungen näherzurücken trachtet, um alsdann in etwa zwei- bis dreimonatlichen neuen Tarifverhandlungen allmählich im Basislohn dem Friedenslohn zu erreichen. Während dieser Tariffdauer aber hätte sich der vereinbarte Basislohn auf Grund eines zu vereinbarenden Schlüssels automatisch der Teuerung in Abständen von 8 bis 14 Tagen anzupassen.

Welches Schlüsselverfahren soll zu diesem Zweck gewählt werden?

Der vom Statistischen Reichsamt aufgestellte Reichsindex wurde vom Reichsarbeitsminister selbst im Plenum des Reichstags als reformbedürftig bezeichnet, weil er zunächst nur auf der Grundlage zweier Stichtage den Durchschnitt der Teuerung errechnet und dadurch bei sprunghaften Teuerungsverhältnissen zu unrichtigen Ergebnissen gelangt, weil er aber auch ferner die notwendigen Anschaffungen des Einzelhaushalts wie auch die Kulturausgaben vollkommen unberücksichtigt läßt. Dennoch ist hier die Stelle, die ihren Apparat für die erforderliche Errechnung eines korrekten Index zur Verfügung stellen und Arbeitervertreter für die Erfüllung dieser Aufgabe mit heranziehen muß. In Gemeinschaft mit diesen Vertretern

wären die neuen Grundlagen für einen alle Lebens- und Kulturbedürfnisse berücksichtigenden Index aufzustellen und die Resultate dieser Arbeit könnten als ein Bestandteil des Schlüsselverfahrens für die automatische Anpassung verwandt werden.

Doch genügt dieser Index allein nicht für eine annehmbare Anpassungsmethode. Muß doch vor allem beachtet werden, daß die Feststellung dieses Index stets nur für eine zurückliegende Periode erfolgen kann, während der Lohn und Gehalt für die kommende Periode bestimmt wird. Es würde also immer wieder ein gewisser Rückstand des Kaufwertes des vereinbarten Basislohnes gegenüber der tatsächlichen Teuerung — falls diese, wie zu erwarten, weiter fortschreitet — bleiben. Darum muß ein Korrektiv gegenüber diesem unzulänglichen Maßstab in der Weise eintreten, daß man den Durchschnitt zwischen innerer und äußerer Entwertung nimmt und zu dem durch das Reichsstatische Amt unter Mitwirkung der Gewerkschaftsvertreter errechneten Index als zweiten Faktor den **Goldzollaufschlag** des Reiches nimmt. Durch diese Kombination dürfte ein den tatsächlichen Verhältnissen wenigstens einigermaßen gerecht werdendes Verfahren gefunden sein.

Freilich, der Illusion dürfen wir uns nicht hingeben, als ob bei Durchsetzung der wertbeständigen Löhne die Lohnkämpfe in der nächsten Zeit überhaupt überflüssig würden. Sie werden nicht verschwinden, sondern jeweils nach Ablauf der kurzfristigen Tarifverträge wieder eintreten, allerdings drehen sie sich dann nicht mehr um das Nachhinken hinter der Geldentwertung, sondern um die **Verbesserung des Basislohnes**. Aber damit kommen wir überhaupt erst wieder zur Erfüllung der eigentlichen Aufgaben der Gewerkschaft, die ja nicht nur darin besteht, das Arbeitseinkommen vor weiterer Verschlechterung zu schützen, sondern den Lebensstandard der arbeitenden Klasse zu heben, ihr einen wachsenden Anteil am Produktionsertrag zu sichern.

Das Interesse der arbeitenden Schichten, die Rettung der Volksgesundheit erfordert es, diesen schweren Kampf auf der ganzen Front alsbald aufzunehmen. Und dazu müssen wir uns entschließen, auch wenn wir die Gefahren, die mit der Einführung wertbeständiger Löhne verbunden sind, heute bereits erkennen. Gefahren, die unter anderem darin bestehen, daß nach Einführung dieses Lohnsystems so mancher Betrieb seine auf den niedrigen Löhnen aufgebaute Konkurrenzfähigkeit nicht mehr aufrechterhalten kann und dadurch zu Entlassungen zu schreiten genötigt sein könnte. So schwer aber auch eine vorübergehende Vermehrung der Arbeitslosigkeit das Proletariat gegenwärtig trifft, so wird dennoch eine Hebung des Lohnniveaus endlich wieder den lange fehlenden Ansporn zu höchster Vervollkommnung des Produktionsapparates und der Betriebsmethoden geben, sie wird auch dazu zwingen, zwecks Ausnutzung des ganzen Produktionsapparates und weil die bei sinkenden Löhnen bequeme Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland verschwindet, den inneren Markt als Absatzgebiet wieder zu forcieren. So können bei allgemeiner Einführung die wertbeständigen Löhne in der gegenwärtigen Situation mit ein Mittel sein, um den immer ungesunder werdenden Praktiken der deutschen Wirtschaft entgegenzuwirken. Allerdings nur ein Mittel, dem wir bald weitere zugesellen müssen.

Die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie

Oberingenieur M. Eisner, Berlin-Charlottenburg

Um von der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Werkzeugmaschinenindustrie das richtige Bild zu gewinnen, muß man der technischen Entwicklung der Werkzeugmaschine nachgehen und die Bedingungen aufdecken, die für ihre Ausbildung und Heranziehung gegeben waren bzw. sich im Laufe der Zeit entwickelten.

Es liegt im eigensten Interesse eines jeden industriellen Unternehmers, die für seine Zwecke geeignetsten Bearbeitungsmaschinen zu verwenden, und er wird sie von dorthier beziehen, wo er sie am besten und preiswertesten erhalten kann. Man muß gelten lassen, daß es für Deutschlands aufstrebende Industrie vor der Jahrhundertwende von größter Bedeutung war, daß es seine Werkstätten mit guten ausländischen Werkzeugmaschinen auszurüsten in der Lage war; erleichtert wurde dies den deutschen Werken durch die sorgfältig organisierten Verkaufsabteilungen der ausländischen Werkzeugmaschinenfirmen und der deutschen Händler, die in vorausschauendem Geschäftssinn sich in großzügiger Weise mit der Einfuhr ausländischer Werkzeugmaschinen befaßten. Mit diesen Hilfsmitteln ausgerüstet, hat die deutsche Maschinenindustrie den Boden geschaffen für ihre kraftvolle und gesunde Entwicklung.

Der Werkzeugmaschinenbau ist noch heute zum großen Teil Erfahrungssache, weit mehr noch, man kann sagen ausschließlich, war er es bis in die 1890er Jahre. Die Maschinenarten, die die Handarbeit ersetzen sollen, fanden bei der Wissenschaft lange Zeit nicht die wünschenswerte Würdigung und Förderung, ihre Elemente waren aus der Beobachtung der praktischen Wirkungsweise entstanden und ihre Konstruktionen bildeten sich aus Versuchen. Es erklärt sich, daß vornehmlich in demjenigen Ländern die Fortschritte in diesen Maschinenarten sich ausbilden mußten, wo der Handarbeiter nicht in genügender Zahl vorhanden war, um den Bedarf an Arbeitsleistung zu decken. Wir finden deshalb eine parallele Entwicklung dieser Art von Maschinen, wie Nähmaschinen, landwirtschaftlichen Maschinen, Schreibmaschinen und eben Metallbearbeitungsmaschinen.

In England mit seiner ältesten Maschinenindustrie nahm diese Entwicklung einen ruhigen Verlauf. Die Industrieprodukte dieses Landes nahmen seit jeher bis in das letzte Drittel des vorigen Jahrhunderts eine überragende Stellung auf dem Weltmarkte ein, und plötzliche Umwälzungen fehlten, so daß eine gewisse Stetigkeit Platz griff.

Anders war die Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Nach Beendigung des Krieges gegen die Südstaaten 1865 drängte hier die Unternehmungslust und Tatkraft in ihrem neu bestärkten Macht- und Kraftgefühl zu intensiver Bearbeitung und Ausnutzung der schier unermesslichen Bodenschätze des Landes. Große Eisenbahnbauten, Bergwerks- und andere Anlagen forderten die schnelle Beschaffung maschineller Hilfsmittel. Dabei fehlte es überall an geübten Arbeitern. Die dünne Bevölkerung, die teuren Lebensmittel und hohen Löhne zwangen zu weitgehendster Verwendung von Maschinen als Ersatz für Menschenhand. Der praktische und waga-

mutige Sinn des Amerikaners schuf für alle möglichen Arbeitsgebiete maschinelle Vorrichtungen, Hilfsmaschinen, die in der ungeschickten Hand des ungebühten Arbeiters hohe und genaue Arbeitsleistungen erzeugten. Überall war der Drang, unter allen Umständen die Leistung zu erhöhen. Aus diesen Versuchen und Beobachtungen entsprangen neue Formen, die Althergebrachtes kühn überwandern. Und überall wuchs der Bedarf ins riesenhafte, immer neue Gebiete wurden erschlossen, nahmen rüchhaltlos die Erzeugnisse auf und stellten die Maschinenindustrie ständig vor neue Aufgaben. Es entstand die Massenfabrication jener vielen Arbeits- und Bearbeitungsmaschinen und mit dieser die intensive Erzeugung besonderer Maschinenarten, die Spezialisierung.

Diese rapide Entwicklung der verschiedenen Industriezweige in Amerika rief auf dem gesamten europäischen Kontinent größte Bewunderung hervor. Man staunte über die Kühnheit, die sich in den eigene Wege einschlagenden Konstruktionen offenbarte, und fühlte sich überrascht durch die Zweckmäßigkeit der neuen amerikanischen Maschinen. Es konnte nicht fehlen, daß unternehmende Köpfe begannen, diese Maschinen in Europa einzuführen, und bald nahmen denn auch die amerikanischen Firmen selbst die Ausfuhr ihrer Produkte in die Hand, um den eigenen Inlandsmarkt für ihre Massenerzeugnisse zu erleichtern. Das den Amerikanern eigene und durch die kritische Bewunderung von seiten Europas über ihre technischen Offenbarungen ins uferlose getriebene Selbstbewußtsein war ihren überseeischen Unternehmungen förderlich, besonders da, wo man noch nicht gelernt hatte, auf eigenen Füßen zu stehen. So war Deutschland wie kein anderes Land reif für die Aufnahme der amerikanischen Hilfsmaschinen, in denen es in seinem eigenen industriell emporstrebenden Lande nicht das gleiche finden konnte. Die englische Werkzeugmaschine, bisher das Vorbild in Europa, verlor ihre überragende Bedeutung, die amerikanische hielt ihren siegreichen Einzug in die Werkstätten des Kontinents, und vor allem Deutschlands, die amerikanische Werkzeugmaschine mit ihren gefälligen und zweckmäßigen Formen, ihrer Handlichkeit, der geschickten Anordnung der Handgriffe und Hebel, mit ihrer Tendenz der höchsten Leistung für massenweise Herstellung des gleichen Werkstückes.

Aber noch eins fand von drüben aus Eingang in die deutschen Werkstätten, langsam freilich zunächst, aber deshalb doch für die weitere Zeit von der allergrößten Bedeutung, eine neue Art des Messens der Arbeitsstücke, Hand in Hand mit der neuen Weise der Werkstattarbeit. Was für den gelernten Arbeiter mit den bisherigen Meßwerkzeugen möglich war, war mit den gleichen Instrumenten in der Hand eines ungebühten Mannes nicht zu erreichen. Die neue Weise der Herstellung der einzelnen Stücke in der Massenfabrication forderte auch eine andere Meßweise. Anstatt der jeweils einzustellenden, damit Fehlern unterworfenen Zirkel, Laster, Schublehren usw. wurde der Mann mit Lehren und Maßstäben ausgerüstet, die unverrückbar und genau die Abmessungen des Werkstückes prüfen, das von ihm in vielen Malen in gleicher Gestalt, für den gleichen Zweck bearbeitet wird. In dieser Fabricationsweise, mit diesen Lehren und Lehdornen ließen sich nun die einzelnen Teile, unabhängig voneinander, derart herstellen, daß sie, in beliebiger Auswahl zusammengesetzt, alle so genau zueinander paßten, daß die

ganze Maschine in ihren beweglichen Teilen kein totes Spiel hatte. Diese Erzeugung maschinenfertiger Arbeit, Auswechselbarkeit der Einzelteile und Fabrikationskontrolle durch Grenzlehren nach Toleranzen kennzeichnen heute den gesamten Maschinenbau.

Das Jahr 1900 hat für den deutschen Werkzeugmaschinenbau hervorragende Bedeutung. Auf der Pariser Weltausstellung in diesem Jahre wurde von dem Amerikaner Taylor, in Verbindung mit seinem Landsmann White, ein neuer Werkzeugstahl der Öffentlichkeit vorgeführt, der die bisherigen Stähle an Leistungsfähigkeit durch seine außerordentliche Schnittgeschwindigkeit weit überflügelte. Dieser Schnellstahl, der höhere Leistungen hatte als die Werkzeugmaschine, stellte den deutschen Konstrukteur vor eine Aufgabe, die er in seinem Bedürfnis nach Gründlichkeit lebhaft aufnahm; er konnte nun und mußte rechnen, rechnerisch seine Maschinen nachprüfen. Die hohen Kraftmessungen führten zu Ermittlungen über Beanspruchungen und Abmessungen der Einzelteile und veranlaßten Untersuchungen der Maschinenformen auf ihre Widerstandsfähigkeit. Man fand in der alten, soliden deutschen Werkzeugmaschine, vervollkommenet durch die zweckmäßige Ausbildung der Einzelheiten nach dem amerikanischen Vorbilde, die Grundlagen für eine gesunde Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der hohen Kräftewirkungen. Je stärker auf einem Gebiete des Werkzeugmaschinenbaues die theoretische Rechnung Bedeutung hatte, um so schneller vermochte sich der deutsche Konstrukteur zur Geltung zu bringen. In dem Großwerkzeugmaschinenbau, für Hütten- und Walzwerksbetrieb und den Schiffbau, wo die großen Kräfte schon immer rechnerische Ermittlung in höherem Maße forderten, ist die amerikanische Einfuhr von jeher am geringsten gewesen — auch schon wegen des großen Gewichts der Maschinen — und am ehesten und schließlich gänzlich aus dem Felde geschlagen worden. Das Gebiet der Sondermaschinen, das sind solche Maschinen, die auf besondere Bestellung und in Einzelherstellung für bestimmte Gebrauchszwecke und Industriezweige ausgeführt werden, bot dem deutschen Konstrukteur die beste Gelegenheit, seine vielseitige wissenschaftliche Sachkenntnis zu entfalten. Hier leistet er auch heute nach allen Richtungen Vorzügliches und hat keinem Wettbewerb zu fürchten. Wie groß die Erfolge dieser deutschen Maschinen auf dem Weltmarkte vor dem Kriege waren, möge das Beispiel beleuchten, daß eine deutsche Firma, die den Bau von beweglichen Bohr- und Stoßmaschinen in sorgfältigster Weise als Spezialität ausgebildet hat, in den letzten Jahren vor dem Kriege 60 Prozent ihrer bedeutenden Gesamtproduktion in das Ausland absetzen konnte.

Schwerer war das Ringen der normalen deutschen Werkzeugmaschine leichter Bauart, wie Drehbänke, Revolverbänke, Fräsmaschinen, Bohrmaschinen, Stoßmaschinen und ähnliche Typen, die für allgemeine Verwendungszwecke als Spezialitäten in serienweiser Fabrikation von eingeführten Firmen hergestellt wurden. Erst nachdem diese Maschinen auch in Deutschland in rationeller Weise fabriziert wurden, gelang es, den verlorenen Boden wieder zu gewinnen und auch im Auslande Absatz zu finden. Die Vorbedingungen hierzu mußten sich erst heranzubilden. Zur rationellen Fabrikation der Marktmaschinen ist deren Erzeugung in Serien zur Herabsetzung der Herstellungskosten erforderlich. Dies bedingt aber einen großen

Absatz, der durch den wachsenden Inlandsbedarf gestärkt werden muß, um auf dem Auslandsmarkte an Wettbewerbsfähigkeit zu gewinnen.

Die Anpassung an die Bedürfnisse der Abnehmer, zweckmäßige Durchbildung der Konstruktionen, sorgsame Auswahl guter Materialien und saubere Werkstattarbeit gewannen in immer steigendem Maße das Vertrauen der Werkzeugmaschinen verbrauchenden Industriezweige im Auslande wie im Inlande. Einer wachsenden Abnahme der Einfuhr ausländischer Werkzeugmaschinen ging die Steigerung des Inlandsbedarfs parallel, die Ausfuhr stieg fort in erfreulicher Zunahme und erstreckte sich auch mehr und mehr auf Marktmaschinen. Damit wurde die Grundlage für die Serienfabrikation immer mehr gefestigt und verbreitert. Aus der später nachfolgenden Zusammenstellung der Ausfuhrzahlen ergibt sich für die Jahre vor dem Krieg ein erfreuliches Bild.

Wenige Industriezweige sind durch den Krieg so unmittelbar beeinflusst worden wie die Werkzeugmaschinenindustrie. Nach einer kurzen, schlagartig einsetzenden Stodung wurde sehr bald der Bedarf an Werkzeugmaschinen für den ungeahnt großen Munitionsbedarf erkannt. Vorerst genügten wohl die in den umgestellten Fabriken vorhandenen Werkzeugmaschinen, bald aber sah man, daß die in Benutzung genommenen Maschinen der starken Beanspruchung der Geschößbearbeitung nicht auf die Dauer gewachsen waren, andere für sonstigen Kriegsbedarf nicht genug leisteten; es wurden geeignete Maschinen benötigt, ein steigender Bedarf an Bearbeitungsmaschinen setzte ein, räumte sehr bald die aufgestauten Lager, auch die sonst beschlagnahmten Maschinen, und stellte die Werkzeugmaschinenindustrie unerwartet und plötzlich vor zahlreiche und neue Aufgaben. Hier hatte sie Gelegenheit, die konstruktive Begabung und das Organisationstalent ihrer Ingenieure und Betriebsleute auszuwerten, die Tüchtigkeit des altangelernten Arbeiterstammes, aber auch seine Notwendigkeit unter Beweis zu stellen. Die einheitlichen Grundlinien des ständig ansteigenden Bedarfs begünstigte die organisatorische Durchbildung des Werkstattbetriebes, die Anpassung der Durchbildung der Konstruktion an die Wirtschaftlichkeit der Fertigung.

Nach Beendigung des Krieges zwang die Rückbildung auf Friedensverhältnisse zu weiterer Auswertung der Erfahrungen. Die in der Kriegszeit aufgenommenen Normalisierungsbestrebungen, die von dem Normenausschuß der deutschen Industrie als Zentralstelle systematisch ausgebildet und in Zusammenarbeit mit den Praktikern der beteiligten Industriezweige durchgeführt wurden, gaben die Grundlage für eine planmäßige Durchbildung der Gestaltung der Werkzeugmaschinen und der Konstruktionsteile und förderten in verstärktem Maße die Durchbildung von Typenmaschinen und die Beschränkung der einzelnen Firmen auf die Fabrikation weniger Maschinenarten. Dieser weitgehende Einfluß hat sich sehr bald im deutschen Werkzeugmaschinenbau gezeigt und ihn damit parallel dem in gleicher Richtung unter Betonung der wirtschaftlichen Großserienherstellung in gesteigertem Tempo vorwärts schreitenden amerikanischen Werkzeugmaschinenbau gehalten. Dabei hat er die dem deutschen Konstrukteur eigenen Sonderheiten der Zuverlässigkeit, wissenschaftlich sorgfältige Materialuntersuchung und -verwendung, genaue Arbeit und Anpassung an die Arbeitsaufgabe, vornehmlich gepflegt.

Die von dem Verband deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, in dem die deutschen Werkzeugmaschinenfabriken fast ausnahmslos zusammengeschlossen sind, nach dem Kriege in großzügiger Weise durchgeführten jährlichen Spezialmessen für Werkzeugmaschinen haben in ihren letzten Schausstellungen ein anschauliches Bild von dieser Entwicklung des deutschen Werkzeugmaschinenbaues gegeben. Die Zahl der von den einzelnen Firmen gebauten Maschinentypen ist ganz erheblich geringer geworden, eine Bedingung für die rationelle Serienfabrikation nach Grundsätzen der Normalisierung und eine gesunde Folge davon. Dafür ist die Durchbildung der Bauarten auf wirtschaftliche Arbeitsauswertung merklich in den Vordergrund getreten. Die wissenschaftliche Untersuchung der Beanspruchungen von Konstruktions- teilen, der Kraftübertragungsmittel, der Arbeitsgeschwindigkeiten hat die Gestaltung fortschreitend günstig beeinflusst und eine früher vielfach nicht genügend beachtete Ausgleichung der Leistungsfähigkeit in allen Organen der Maschine auf gleicher Grundlage gefördert. Es würde zu weit führen, die systematisch auf wissenschaftlicher Grundlage durchgebildeten Konstruktionen des neuzeitlichen Werkzeugmaschinenbaus eingehend zu behandeln; einige dieser Entwicklungsgänge mögen kurz gekennzeichnet werden.

Besonderes Gewicht wird neuerdings auf **feine und schnelle Anpassung des Antriebswerkes** an die Schnitt- und Vorschubgeschwindigkeiten gelegt, um für das Schneiden mit Stählen verschiedener Art, aus Werkzeuggüßstahl und Schnellstahl, neuerdings auch aus Stellite, in möglichst vielen Materialarten universale konstruktive Lösungen zu erhalten. Auch hierin zeigt sich das immer stärker verfolgte Bestreben, die Zahl der Maschinentypen zu verringern, um deren Fabrikation in möglichst großen Serien wirtschaftlich zu gestalten. Dabei werden neben bekannteren und neuartigen Rädergetrieben auch hydraulische, mit Preßöl als Übertragungsmittel, und mit Vorliebe elektrische Kraftübertragungsmittel angewendet.

Der Elektromotor wird immer einheitlicher mit der Maschine zusammengebaut bis zu vollkommener Vereinigung desselben mit dem Triebwerk im Gußstück des Spindelkastens. Die Fortschritte im Bau der Elektromotoren für in weiten Grenzen veränderliche Umlaufgeschwindigkeiten mit gleichbleibender Durchzugskraft haben seinen unmittelbaren Einbau und den direkten elektrischen Antrieb besonders in den Werkzeugmaschinen für umlaufenden Schnitt (Bohrmaschinen, Drehbänke, Schleifmaschinen, Fräsmaschinen) sehr begünstigt. Bei Hobelmaschinen hat weniger die regelbare Schnittgeschwindigkeit als besonders die leichte Umschaltung von Vorlauf auf Rücklauf Bedeutung. Hier ist die Druckknopfsteuerung für elektrischen Antrieb besonders bequem, da sie leicht zugänglich angebracht werden kann.

Wesentlichen und günstigen Einfluß auf die vereinfachte Durchbildung der Vorschubtriebwerke hat die in Deutschland jetzt endlich nach langjährigen Vorarbeiten durchgeführte Gewindenormung zur Folge, indem die Gewindesteigungen für das metrische (SI-) Gewinde und das Whitworthgewinde an Zahl wesentlich verringert sind.

Durch die Vergrößerung der Schnittgeschwindigkeiten und der Spanquerschnitte, die durch die Verwendung von Schnellstahlwerkzeugen, kräftige, in den Maßen ausgeglichene Bauformen der Werkzeugmaschinen, durch starke, die Schnittgeschwindigkeit schnell anregelbare Kraftübertragungs-

mittel immer weiter gesteigert wird, gewinnt der richtige Anschliff der Werkzeuge immer größere Bedeutung, denn durch richtigen Anschliff der Stähle werden die Stauchungen im Span vermindert und gleichmäßiges Abrollen des Spans erzielt. Dementsprechend haben die Werkzeugschleifmaschinen, womöglich selbsttätig oder nach Schablone schleifend, für Dreh- und Hobelstähle, Spiralbohrer, Messerköpfe, Fräser und Spezialwerkzeuge besondere Ausbildung erfahren. Zur Verkürzung der Zeiten für Auswechslung der Werkstücke sind die Spannfutter und Aufspannvorrichtungen wesentlich verbessert worden. Dem Massenausgleich umlaufender Teile durch Auswuchten wird erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, um die Gleichförmigkeit der Arbeitsübertragung zu erhöhen.

Deutschlands Außenhandel in Werkzeugmaschinen

| Einfuhr: | Mai/Dez. 1921 | | 1920 | | 1913 | |
|-----------------------------------|---------------|--------------|--------------|---------------|--------------|-------------|
| | Tonnen | Mill. Mk. | Tonnen | Mill. Mk. | Tonnen | Mill. Mk. |
| Großbritannien | 86 | 1,7 | 7 | 0,8 | 969 | 1,0 |
| Osterreich-Ungarn | — | — | — | — | 160 | 0,8 |
| Osterreich | 109 | 1,7 | 200 | 4,5 | — | — |
| Schweiz | 129 | 5,4 | 74 | 1,8 | 412 | 0,7 |
| Ver. Staaten v. Amerika | 54 | 2,7 | 69 | 3,3 | 4200 | 5,8 |
| Einfuhr insgesamt | 512 | 15,2 | 1011 | 15,0 | 6427 | 8,9 |
| Ausfuhr: | | | | | | |
| Saargebiet | 486 | 8,4 | 817 | 10,5 | — | — |
| Belgien | 7895 | 111,2 | 7117 | 84,2 | 6672 | 6,6 |
| Dänemark | 709 | 14,1 | 2807 | 28,5 | 1071 | 1,1 |
| Elfaß-Lothringen | 173 | 3,9 | 1262 | 14,7 | — | — |
| Frankreich | 5090 | 93,1 | 11662 | 203,7 | 11907 | 12,7 |
| Großbritannien | 1109 | 25,6 | 1499 | 28,7 | 5516 | 5,9 |
| Italien | 2936 | 48,6 | 6178 | 87,2 | 5783 | 5,9 |
| Niederlande | 3626 | 71,2 | 15886 | 189,5 | 3641 | 3,6 |
| Norwegen | 342 | 6,6 | 1374 | 15,8 | 716 | 0,9 |
| Osterreich-Ungarn | — | — | — | — | 11309 | 12,4 |
| Osterreich | 2141 | 47,7 | 3690 | 52,2 | — | — |
| Südslawien (Ost.-Ung.) | 219 | 4,8 | 48 | 0,6 | — | — |
| Tschechoslowakei | 1759 | 37,5 | 2946 | 39,3 | — | — |
| Ungarn | 263 | 6,0 | 466 | 3,5 | — | — |
| Rumänien | 472 | 8,6 | 202 | 2,8 | 532 | 0,6 |
| Rußland | — | — | — | — | 13077 | 15,5 |
| Ostpolen | 34 | 0,6 | 557 | 6,8 | — | — |
| Südrußland | 72 | 1,9 | 69 | 0,7 | — | — |
| Balkikum | 457 | 7,7 | 206 | 2,3 | — | — |
| Schweden | 644 | 15,7 | 5112 | 57,6 | 1717 | 2,1 |
| Schweiz | 1530 | 48,9 | 9957 | 132,1 | 2591 | 3,1 |
| Spanien | 993 | 23,3 | 2799 | 52,3 | 1506 | 1,8 |
| Japan | 152 | 5,1 | 92 | 3,0 | 1354 | 1,1 |
| Niederl. Indien usw. | 521 | 10,5 | 631 | 13,2 | 424 | 0,5 |
| Argentinien | 454 | 10,0 | 1105 | 13,9 | 1447 | 1,7 |
| Brazillen | 531 | 10,1 | 391 | 15,8 | 1278 | 1,7 |
| Ver. Staaten v. Amerika | 260 | 6,6 | 337 | 6,8 | 1259 | 1,7 |
| Ausfuhr insgesamt | 34905 | 671,1 | 79969 | 1113,7 | 74336 | 81,8 |

Die Werte für 1913 sind Goldmark, die für 1920 und 1921 Papiermark. In der Ausfuhr 1920 und 1921 sind Friedensvertragslieferungen nicht berücksichtigt.

Über die Bedeutung und Art des Ausfuhrhandels der deutschen Werkzeugmaschinenindustrie gibt die angefügte Tabelle nähere Aufschlüsse. Vor dem Kriege gingen nicht weniger als rund 40 Prozent der Gesamterzeugung der deutschen Werkzeugmaschinenfabriken in das Ausland, während wir selbst nur etwa den zehnten Teil der ausgeführten Menge vom Auslande bezogen. Dieses Verhältnis hatte sich vor dem Kriege erfreulicherweise von Jahr zu Jahr in starkem Maße für Deutschland günstiger gestaltet. Der Gesamtabsatz des deutschen Werkzeugmaschinenbaus im Jahre 1912 betrug über 200 000 Tonnen, wovon rund 77 000 Tonnen = rund 40 Prozent in das Ausland gingen. Rechnet man den damals gültigen Wert der Werkzeugmaschinen im Durchschnitt mit 1 Mk. für das Kilogramm Gewicht, so kommt man für 1912 auf einen Produktionswert von über 200 Millionen Mark bei rund 80 000 im Werkzeugmaschinenbau beschäftigten Arbeitern. Das bedeutet, daß etwa 32 000 Arbeiter mit ihren Familien von der Erzeugung der im Ausland abgesetzten Werkzeugmaschinen lebten.

Von der Gesamtausfuhr von Maschinen überhaupt im Jahre 1912 in Höhe von 536 676 Tonnen (gegenüber 476 016 Tonnen im Jahre 1911 und 400 757 Tonnen im Jahre 1910) nahmen die Werkzeugmaschinen mit 77 047 Tonnen = 14 Prozent die erste Stelle ein; dann folgte die Gruppe der Kraftmaschinen — ungerchnet Dampfmaschinen, Lokomobilen und Lokomotiven, aber einschließlich Verbrennungsmotoren — mit 50 488 Tonnen = 9 Prozent und die der landwirtschaftlichen Maschinen mit 40 720 Tonnen = 8 Prozent.

Wie aus der Tabelle zu ersehen, ist die Gesamtausfuhr von Werkzeugmaschinen des Jahres 1913 mit 74 336 Tonnen im Jahre 1920 bereits wieder erreicht und sogar überschritten worden (1920: 79 969 Tonnen), im Jahre 1921 aber wieder auf 34 905 Tonnen zurückgegangen. Auch im letzten Jahre hat die Ausfuhr an Werkzeugmaschinen einen sehr starken Anteil an der gesamten Maschinenausfuhr Deutschlands gehabt.

Auf wissenschaftlicher Forschung beruhende Materialbehandlung und durchdachte Konstruktion, genaue maßhaltige Bearbeitung durch einen fachlich durchgebildeten Arbeiterstamm in gut organisiertem Werkstattbetrieb sind die Grundlagen, auf denen der deutsche Werkzeugmaschinenbau auch weiterhin im Konkurrenzkampf bestehen wird.

:::

:::

:::

Überfremdungen

Dr. Norbert Einstein

I.

Das Eindringen ausländischen Kapitals in deutsche Industrieunternehmen bildet seit geraumer Zeit eine Gefahr für die deutsche Wirtschaft. Wenn deutsche industrielle Unternehmen mit dem zur Verfügung stehenden Kapital ihre Betriebe nicht mehr aufrecht erhalten können und alle Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung erschöpft haben, so ist das Hereinnehmen ausländischer Mittel ein Notbehelf, der das Erliegen der Betriebe verhindern soll. Wenn zur Verbilligung der deutschen Produktion ausländische Produktionswerkstätten aufgekauft, aber mit eigenen Mitteln nicht

besritten werden können, so findet die Hereinnahme ausländischen Kapitals unter Umständen wirtschaftlich eine Erklärung.

Aber um das handelt es sich bei den immer häufiger werdenden Überfremdungserscheinungen der letzten Zeit nicht. Vielmehr ist das Eindringen ausländischen Kapitals nur eine Folge der gesamten Gold- und Devisenrechnung der deutschen Wirtschaft. Wenn bei Kalkulation, Gewinnberechnung, Reservestellung die Mark ausgeschaltet wird und nur noch entweder in guter Währung oder in Gold ungerechnet wird, dann ist es nur eine Frage der Zeit, daß auch die Finanzierung in Gold bzw. in Devisen vorgenommen wird.

Die Überfremdungsfrage hat noch eine zweite Seite: das Eindringen deutschen Kapitals in fremde Volkswirtschaft. Große deutsche Konzerne machen heftige Vorstöße in die Produktionsstätten fremder Wirtschaften. Genau so lebhaft wie in Deutschland das Eindringen einer fremden Finanzgruppe besprochen wird, genau so heftig, wie diese Frage bei uns umstritten ist, bildet im Ausland das Hereindringen deutscher industrieller Gruppen den Anlaß zu heftigen Diskussionen. In der letzten Zeit standen vor allem der Vorgang in der Alpine-Montan-Gesellschaft und die Hollandisierung größerer deutscher Unternehmungen im Mittelpunkt.

II.

Die österreichische Alpine-Montan-Gesellschaft ist das größte deutsch-österreichische Produktionsunternehmen. Seit Stinnes von Castiglioni, dem früheren Besitzer der Aktienmehrheit, diese erworben hat, gehört sie dem Stinneskonzern an und hat von den Stinnes'schen Zechen einen jährlichen garantierten Koksbezug von 600 000 Tonnen. Der Koksmanangel war die eigentliche Ursache des damaligen Besitzwechsels. Die Folge einer geregelten Kokszufuhr drückt sich dann auch in der Produktion des vergangenen Geschäftsjahres aus. Die Gesellschaft gibt selbst eine Zusammenstellung der im laufenden Geschäftsjahr und im vorausgegangenen Jahr erzielten Produktion der wichtigsten Erzeugnisse (in Tonnen):

| | 1922 | 1921 | Differenz |
|----------------------------|-----------|---------|-----------|
| Rohle | 889 900 | 692 300 | + 207 600 |
| Roherde | 1 084 000 | 679 500 | + 404 500 |
| Roh Eisen | 314 200 | 214 800 | + 99 900 |
| Ingots | 297 500 | 198 700 | + 98 800 |
| Fertige Walzware | 200 100 | 132 000 | + 68 100 |

Die Absatzmöglichkeit und damit die Produktionshöhe wären noch größer gewesen, wenn nicht im Augenblick der Stabilisierung der österreichischen Krone eine Absatzkrise eingesetzt hätte. Die Ergebnisse für das Jahr 1923 werden noch wesentlich günstiger sein, weil in diesem Jahre seit der Ruhrbesetzung eine erhöhte Nachfrage nach den Produkten der Alpine vorhanden ist. Die Dezentralisation der Stinnesinteressen hat sich in diesem Sinne glänzend bewährt, denn für seinen Ausfall in den Werken des besetzten Gebiets wird Stinnes jetzt bis zu einem gewissen Grad durch die Alpine entschädigt. Aus dem Geschäftsbericht der Alpine verdient bemerkt zu werden, daß die Ausgestaltung der wärmewirtschaftlichen Anlagen zur Kohlenstreckung schon jetzt eine bedeutame Ersparnis bewirkt hat. Die Alpine-

Montan-Gesellschaft mit ihrem Johnsdorfer Kohlenbergbau, mit ihren Hochofen, dem Walzwerk in Neuwert und Rindberg, dem Feinblechwalzwerk in Zeltweg stellt eines der größten Gemischtwerke des Kontinents dar.

In Schwierigkeit kommt sie jetzt durch die Unmöglichkeit, Koks aus dem Ruhrgebiet zu beziehen. Nun ist hierfür eine Lösung gefunden. Der Anschluß der Bismarckhütte und der Rattowitzer Bergbau-A.-G., deren Aktienmehrheit Stinnes kürzlich von der Charlottenhütte gekauft hat, erfolgt nicht an die Stinnes'sche Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert-Union, sondern an die Stinnes'sche Alpine. Volkswirtschaftlich ist diese Entwicklung zunächst nach der Richtung hin wichtig, ob damit der kohlenarmen deutschen Wirtschaft der Kohlenbezug aus den beiden ober-schlesischen Werken verloren geht und restlos der Alpine zugute kommt. Das wäre außerordentlich bedenklich, weil gerade die vom Statistischen Reichsamte kürzlich veröffentlichten Zahlen über den Kohlenimport geradezu unerhörte Mengen und damit Summen nennen. Das ist in einer Zeit wichtig, in der das englische Pfund rund eine Höhe von 475 000 erreicht hat. In der Alpine selbst herrscht gegenwärtig eine starke Unruhe.

Bisher war Stinnes der Mehrheitsbesitzer der Alpine-Aktien. Nachdem er von Camillo Castiglioni die Mehrheit gekauft hat und damit die italienische Fiatgruppe verdrängt hatte, deren 200 000 Aktien er übernommen, ist er Herr des Unternehmens geworden. Die Bürgschaft der Alpine lag bisher in langfristigen Kokslieferungsverträgen, zu denen sich der Stinneskonzern der Alpine gegenüber verpflichtet hat. Diese Verbindung hat sich auch bewährt, wie das in den Produktionsziffern der Alpine des vergangenen Geschäftsjahres zum Ausdruck kommt.

Ein neuer Tatbestand ergibt sich seit der Ruhrbesetzung; der Ruhrkoks bleibt aus. Nachdem diese schlechte Lage für die Alpine nun durch Angliederung der Bismarckhütte und der Rattowitzer Bergbau-A.-G. wettgemacht wird, tritt aber ein neuer Tatbestand in die Erscheinung, nämlich das Einbringen einer neuen Kapitalgruppe in die Alpine.

Bei der kürzlich stattgefundenen Kapitalserhöhung der Alpine hat sich die **Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft**, ein Bankunternehmen, das zusammen mit der Anglobank und der Castiglioni-Gruppe am Ankauf der Bismarckhütte und der Rattowitzer Bergbau-A.-G. beteiligt war, interessiert. Die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft verwaltet zurzeit die Aktienmehrheit der beiden ober-schlesischen Werke, damit wird diese Bank zu der Leiterin der finanziellen Transaktionen. Um so wichtiger ist nun die Tatsache, daß die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft im Augenblick, in dem sie ihren Einfluß auf die Alpine verstärkt, selbst eine neue Verbindung eingeht. Die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft schreibt darüber der Presse folgendes:

„Zwischen der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft und der Union Européenne Industrielle et Financière in Paris, bei der Schneider-Creuzot maßgebenden Einfluß besitzt, kam eine Interessengemeinschaft zustande zwecks gemeinschaftlicher Behandlung industrieller Geschäfte in Osterreich und den Balkanstaaten. Die Union Européenne Industrielle et Financière erwarb einen größeren Posten Aktien der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft und wird in deren Verwaltungsrat eintreten.“

Die Bank der Schneider-Creuzot-Gruppe tritt also in Verbindung mit der Bank der Alpine und in der Alpine thront noch immer Stinnes. Wenn Stinnes seinen Einfluß auf die Alpine nicht aufgibt, kommt er damit in Berührung mit der maßgebenden französischen Montanindustrie; vielleicht nicht zum ersten Mal. Denn ohne daß darüber greifbare Einzelheiten bekannt sind, wird in eingeweihten Kreisen schon seit längerer Zeit gemunkelt, daß der Einfluß von Schneider-Creuzot auf die tschechoslowakische Eisenindustrie, zum Beispiel auf die Gruppe der Rima-Muranjer-Salgo-Tarjaner-Eisenwerke gemeinsam mit Stinnes ausgeübt wird. Es wird seit längerer Zeit behauptet, daß der französische Einfluß auf die Scatowerke in Bilzen nach vorheriger Einigung mit Stinnes vor sich gegangen ist. In der Alpine treffen sich deshalb, wenn auch nicht direkt, der namhafteste Vertreter der deutschen Montan-Eisenindustrie, Hugo Stinnes, mit dem prominenten Vertreter der französischen Eisenindustrie Schneider-Creuzot. Die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft ist nicht etwa ein Institut, das mit Stinnes nur durch die Alpine verwandt ist, sondern dieses Unternehmen ist das ausführende Finanzorgan Castiglioni's und die gemeinsamen Interessen von Stinnes und Castiglioni haben sich in der letzten Zeit vervielfacht. Man denke nur an die Gründung eines gemeinsamen großen Handelszentrums, das Produktionswerkstätten in den verschiedenen Balkanstaaten errichten und gleichzeitig einen großartig organisierten Handel mit dem Balkan vermitteln soll.

Noch fehlt die Aufklärung des Tatbestandes bis ins Letzte. Sicher ist aber schon jetzt, daß die deutsche reaktionäre Presse nicht genug Lob spenden konnte für Stinnes, der die innerdeutsche Kohlennot zum Anlaß nimmt, um polnisch-oberschlesische Werke der deutschen Volkswirtschaft zuzuführen. Sie hat zu früh gebubelt, denn den Erwerb dieser obererschlesischen Werke führt er jetzt nicht der deutschen Volkswirtschaft, sondern der Alpine-Montan-Gesellschaft zu. Es muß zugegeben werden, daß deutsche Besitzer in Polnisch-Oberschlesien gefährdet sind. Zwar sind für 15 Jahre infolge des Genfer Spruchs Liquidationen nicht nötig, aber es ist nicht zu leugnen, daß in der industriellen Ausnützung durch die polnische Regierung den deutschen Besitzern große Erschwerungen bereitet werden. Deshalb ist vielleicht der Verkauf der beiden polnisch-oberschlesischen Werke an die Alpine-Montan-Gesellschaft auf politische Gründe zurückzuführen, denn einem nicht deutschen Besitzer gegenüber besteht das Liquidationsrecht seitens der polnischen Regierung nicht.

Jetzt nimmt französisches Kapital Einfluß auf dieses Unternehmen. Man braucht das nicht Landesverrat zu nennen, man braucht nur zu sagen: Immer noch ist der Kapitalismus international, knüpft Verbindungen und Beziehungen an, ohne Rücksicht auf die politische und wirtschaftliche Lage des einzelnen Landes. Immer noch gehen die privaten Interessen vor gegenüber den Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage des Landes.

Hier spielt sich der Kampf zwischen deutschem und ausländischem Kapital auf fremdem Boden ab. Ebenso charakteristisch für die Technik der kapitalistischen Besitzergreifung ist der Vorgang bei den Werken der Otto Wolff-Gruppe (Phönix und Rheinstahl).

Die Grundlagen der russischen Eisenindustrie

Georg Engelbert Graf, Stuttgart

(Fortsetzung)

Trotz der unerhörten staatlichen Begünstigung der Eisenindustrie in Rußland, trotz der übermäßig hohen Einfuhrzölle, trotz der Subventionen (die für den Uralbezirk nicht weniger als 15 Millionen Rubel betrug), trotz der unentgeltlichen Überlassung immer weiterer Kronländereien und Leibeigenendörfer ging die Eisenproduktion Rußlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unaufhaltsam zurück. Denn das alles war kein Äquivalent für die mangelnde Freiheit der Arbeit und der Arbeiter, die Vorbedingung für jeden industriellen Fortschritt. Diese Ansicht brach sich auch vereinzelt bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Bahn; man begann mit freien Lohnarbeitern hie und da zu experimentieren, und siehe da, trotzdem der freie Lohnarbeiter mehr beanspruchte als der Leibeigene, er leistete erheblich mehr und, was das wertvollste war, er paßte sich den technischen Fortschritten an. Dem begann auch allmählich die Regierung Rechnung zu tragen. So wurde 1840 ein Ukas erlassen, der die Möglichkeit gab, auf Antrag die Fabrikbauern aus der Leibeigenschaft zu entlassen. Von dieser Möglichkeit machten damals sofort 42 Werke Gebrauch, davon 26 mit dem ausgesprochenen Grunde, daß sie die freie Lohnarbeit vorteilhafter fänden. Auf diese Weise wurden damals mehr als 15 000 Leibeigene männlichen Geschlechts frei.

So war der Boden für eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Neuordnung in Rußland längst vorbereitet, als ein äußeres Ereignis die Entwicklung beschleunigen half. Im Krimkrieg (1854 bis 1856) unterlag Rußland den Westmächten. Man begann, den Ursachen der Niederlage nachzugehen und den Schäden abzuwehren. Die einschneidendste Maßregel war die Aufhebung der Leibeigenschaft im gesamten russischen Reich am 19. Februar 1861. Sie bedeutete nicht allein gesellschaftlich die Befreiung des an Zahl weitaus überwiegenden Teils der Bevölkerung aus jahrhundertelanger Knechtschaft und Rechtslosigkeit, sondern sie brachte gleichzeitig auch in ökonomischer Beziehung den Übergang zur kapitalistischen Betriebsform.

Selbstverständlich mußte eine derartige Maßregel da, wo die Betriebe einzig und allein auf der Grundlage der Zwangsarbeit aufgebaut waren, eine starke Krisis hervorrufen. Das gilt vornehmlich für die Hüttenwerke im Ural. Hier war die Arbeitskraft der Leibeigenen am skrupellosesten ausgebeutet worden, hier setzte mit der Freilassung dementsprechend eine wahre Flucht der Arbeiter ein, die in Scharen die Hütten verließen, um entweder nach dem Westen als freie Arbeiter zu ziehen oder sich in Sibirien als freie Bauern anzusiedeln. Manche Bezirke verloren so im Ural bis zu 75 Prozent ihrer Arbeiterbevölkerung. Die Folge war, daß die Eisenproduktion im Ural sich rapid um fast ein Drittel verminderte und viele Werke ihren Betrieb ganz einstellen mußten. Dazu kam, daß die dortigen Werke sich den neuen technischen Verfahren, die in Westeuropa angekommen waren, dem Bessemer-, Thomas- und Martinprozeß, nicht anzupassen vermochten und daß gleichzeitig der Schutz, den die Industrie durch die Zollpolitik der Regierung bis dahin genossen hatte, für die nächste Zeit wegfiel.

Rußland brauchte Eisenbahnen, um so mehr, als es nicht einmal über ein Netz von brauchbaren Kunststraßen verfügte. Die eigene Industrie vermochte aber den Bedarf des hierzu erforderlichen Eisens bei weitem nicht zu decken. Infolgedessen war die Regierung genötigt, zu den Prinzipien des Freihandels zurückzukehren. 1857 wurde der Zoll für Roheisen auf 15, 1868 auf 5 Kopeken das Pud herabgesetzt.

Außerdem vergab Rußland die Lieferung großer Mengen Eisenbahnmaterial an das Ausland; fast alle Strecken der großen russischen Bahnen wurden nicht nur mit ausländischem Kapital, sondern auch mit ausländischem Material erbaut. Bis 1875 waren 88 Prozent der benötigten Schienen zollfrei vom Ausland geliefert worden; dazu kamen 5 Prozent verzollte, aus Rußland stammten nur 7 Prozent.

Hand in Hand damit ging einmal eine Verlegung des Schwerpunktes der russischen Eisenindustrie und das Eindringen kapitalistischer Betriebsformen. Auch da kam der Ural seiner ganzen Lage und seiner durchaus feudalen Organisation wegen nicht mit. Die modernen technischen Verfahren verlangten aber sowohl zur Einrichtung wie zum Betrieb der Werke einmal von vornherein sehr hohe Kapitalien und dann die Nähe von Kohlenbergwerken. Ein Ukas vom Jahre 1866 suchte daher zur Gründung von Hüttenwerken im Süden, die in erster Linie Schienen produzieren sollten, aufzumuntern. In Südrußland waren bereits 1784 reiche Kohlenlager, besonders am Don, entdeckt worden. Eisenvorkommen waren dagegen nur wenige, u. a. bei Kertsch, bekannt; erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts wurden sie hier erschlossen; die berühmten Lager von Krivojrog wurden gar erst 1872 entdeckt (merkwürdigerweise zuerst in einem Archiv und von einem Archäologen A. N. Paul, der alte Aufzeichnungen über Eisenerze im Gouvernement Jekaterinoslaw in den Papieren des Fürsten Potemkin fand).

Der erwähnte Ukas vom Jahre 1866 hatte zunächst wenig Erfolg. Erst 1869 wurde der erste Anfang mit der Fabrikation von Schienen durch den Engländer Hughes gemacht, der unter den denkbar günstigsten Bedingungen ein Werk in Südrußland gründete, das jährlich 25 000 Tonnen Schienen liefern sollte. Ungefähr zur selben Zeit wurde in derselben Gegend das fiskalische Werk Lissitschanskij in Betrieb gesetzt. Aber es dauerte wieder eine Weile, bis im Anschluß an die neu erschlossenen Erzvorkommen der eigentliche Aufschwung einsetzte. 1880 begann die Briansk-Gesellschaft bei Jekaterinoslaw mit dem Bau der Alexandrowskjhütte, deren erster Hochofen 1887 in Betrieb gesetzt wurde. 1889 folgten die Cockerillwerke, 1892 die Gdanzewskjwerke in Krivojrog, 1895 die Société Métallurgique du Donez in Drujkowka und die Société Russo-Belge in Wolynzewo und Jurjewka. Seit dieser Zeit wurde das ganze Donezgebiet von einem wahren Industrieieber ergriffen und Erz- und Kohlengruben, Hochofen- und Walzwerke, Maschinenfabriken und Konstruktionswerkstätten reiheten sich dicht aneinander und in der wüsten, flachen Steppe erhob sich ein Wald von Raminen.

Um diese einheimische Industrie wieder zu stützen und um das Kapital zu Neugründungen aufzumuntern, begann die Regierung seit 1877 wieder mit dem Abbau ihrer freihändlerischen Grundsätze. 1891 wurde eine ganz besonders hohe Zollmauer um das russische Reich gezogen, die in allererster Linie die besonders unangenehme obereschlesische Konkurrenz vom russischen

Markt absperren sollte. Nach dem Tarif von 1891 betrug der Zoll per Pud in Gold für Roheisen 35 Kopeken (ermäßigt auf 30 Kopeken, falls auf dem Wasserweg importiert), für Spezialroheisen gar 50 Kopeken.

War dieser Schutzzoll die eine Liebesgabe, die der russische Staat seiner Schwereisenindustrie zuteil werden ließ, so sorgte er andererseits durch riesige Staatsaufträge für ein geradezu stürmisches Anwachsen der Produktion. Vor allem der Bau der transsibirischen Bahn, dann aber auch die Kriegslieferungen für den russisch-japanischen Feldzug gaben der Eisenindustrie derartig viel zu tun, daß die Produktion der Werke ganz sprunghaft in die Höhe schnellte. So betrug die Menge des in Rußland erzeugten Gießereiroheisens (zum Vergleich sind die entsprechenden Zahlen für Deutschland und Großbritannien hinzugefügt):

| im Jahre Tonnen | in Rußland | Deutschland | Großbritannien |
|-----------------|------------|-------------|----------------|
| 1880 | 448950 | 2780124 | 7875214 |
| 1885 | 528162 | 3688901 | 7536018 |
| 1890 | 927584 | 4660306 | 8036262 |
| 1895 | 1454106 | 5466678 | 7846531 |
| 1900 | 2699979 | 7558924 | 9018982 |
| 1905 | 2720334 | 11328956 | 9704700 |
| 1910 | 3042302 | 14793325 | 9800000 |

Noch unverhältnismäßig mehr als die Produktion gingen die Gewinne der Werke in die Höhe. Der Roheisenpreis war schon in den 80er Jahren sehr hoch, viermal höher als in England, und betrug 1886 64 Kopeken das Pud, 1888 war er bereits 80, 1892 92 Kopeken das Pud, das Fünffache des englischen Preises. Kein Wunder, daß in der Zeit der Hochkonjunktur Dividenden von 30 bis 50, teilweise sogar bis 100 Prozent keine Seltenheit waren.

Während dieser Zeit vollzog sich aber auch eine bedeutende Verschiebung des Schwerpunkts der russischen Eisenindustrie. Noch um 1870 waren die Eisenerze Südrußlands unbekannt und wurden die Lagerstätten im Ural für die reichsten und besten erachtet. Seitdem hat der Ural seine beherrschende Stellung völlig an Südrußland abgegeben. Das lag aber keineswegs an einer Erschöpfung der Erzlager oder an einer minderen Qualität des Erzes, sondern war ausschließlich in ungünstigen technischen Herstellungs- und Absatzverhältnissen, teilweise auch noch in der feudalen Rückständigkeit der adligen Werkbesitzer begründet, die noch in den Traditionen des 18. Jahrhunderts lebten und in einem wahren Raubbau nur so viel produzierten, als zu ihrem standesgemäßen Leben in Paris oder an der Riviera erforderlich war. Dabei ist der Ural tatsächlich eines der ergiebigsten Eisenerzgebiete der Erde; nach Prof. Bogdanowitsch bringt er heute verwendbare Erze in folgenden Mengen:

| | | |
|------------------|----------------------------|------------------------------------|
| Magneteisenstein | 93065345 Tonnen Erz gleich | 47047196 Tonnen metallisches Eisen |
| Roteisenerz | 5840000 " " " | 2496000 " " " |
| Brauneisenerz | 183525000 " " " | 85812500 " " " |

Zusammen 281930345 Tonnen Erz gleich 135355696 Tonnen metallisches Eisen

Und die Erzvorkommen im Ural sind noch lange nicht völlig untersucht und nur zu einem kleinen Teil ausgebeutet. Der Norden des Gebirges ist

bisher am wenigsten erschlossen; die Qualität des hier gewonnenen Eisenerzes ist auch relativ gering. Durchschnittlich haben die Erze nur einen Eisengehalt von 35 bis 45 Prozent, selten steigt er bis 65 Prozent. Günstiger liegen die Dinge im mittleren Ural; hier sind die beiden berühmten Erzlagerstätten von Wissokaja Gora und Gora Blagodati, aus denen ein außerordentlich reines Magneteisenerz mit 60 bis 66 Prozent Eisen gefördert wird. Am reichsten an Erzen ist der südliche Ural; auch hier heben sich wieder zwei Erzbezirke durch Güte und Mächtigkeit besonders hervor, das Bakassche Lager im Slatoustschen Bezirk und der Magnetberg. Beide liefern Magneteisensteine mit 60 bis 65 Prozent Eisen, teilweise sogar mit besonders erwünschtem Mangangehalt.

Die Förderkosten der Uralerze sind verhältnismäßig gering, vor allem im Verhältnis zu denen in andern russischen Erzbezirken. Trotzdem sind die Gesteungskosten des aus den Uralerzen gewonnenen Roheisens außerordentlich hoch. Das liegt vor allem daran, daß die Verhüttung noch in der alten Weise mittels Holzkohlen vor sich gehen muß. Die wenigen Kohlen, die im Uralgebiet gewonnen werden, eigneten sich bis vor kurzem (erst nach dem Kriege wurde Koksrohle an der Ostabdachung des Gebirges bei Kusnezk in abbauwürdigen Mengen erschlossen) durchaus nicht zur Herstellung von Koks, und so gewinnt man hier nur Holzkohlenroheisen. (Schluß folgt.)

:::

:::

:::

Sozialpolitische Wissenschaftler im Unternehmerlager

Lonq Sender, Frankfurt a. M.

III.

Herr Prof. Herkner würde sich aber auch keineswegs damit begnügen, wenn die deutsche Arbeiterschaft sich auf den verhängnisvollen Weg der Beilegung des Achtstundentages leiten ließe. Wäre das einmal erreicht, dann käme die zweite, noch weitaus gefährlichere Forderung der Sozialwissenschaft, der er in folgenden Worten Ausdruck gab:

„Neben der gemeinschädlichen Arbeitszeitpolitik ist es die Weigerung der Gewerkschaften, die unbedingt gebotenen Einschränkungen des Streikwesens anzunehmen, welche die sozialwissenschaftlichen Kreise gegen sie einnimmt. Jeder gesetzgeberische Versuch, die gemeinnütigen Betriebe zu sichern und überhaupt in möglichst großem Umfange eine friedliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten anzubahnen, erscheint Gewerkschaftsführern als unerträgliche Einschränkung des heiligsten aller heiligen Arbeitsrechte, nämlich der Streikfreiheit. Mag sonst im Rechtsleben aller gesitteten Völker der Grundsatz hochgehalten werden, daß derjenige, der einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, Ersatz leisten muß; sobald die Schädigungen im Gefolge eines Streiks auftreten, wird nach den Anschauungen vieler Gewerkschaften jeder Anspruch auf Schadenersatz null und nichtig.“

Und am stärksten entrüstet er sich über einen von ihm zitierten Ausspruch eines Führers, der gesagt haben soll: „Bei Konflikten zwischen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Interessen haben die sozialpolitischen voran-

zugehen.“ Diese angebliche „Verirrung“ besagte aber im Grunde doch nichts anderes, als daß im Widerstreit zwischen den Interessen des menschlichen Schutzes und der Hervorbringung von Waren **der Mensch der Sache, der Ware voranzustellen** sei. Und darob kann ein Mann der sozialen Wissenschaft in Empörung geraten?

Viel schwerwiegender indessen ist das Verlangen nach teilweiser Beseitigung des Streikrechts. Man sollte ja von einem Manne wie Prof. Herfner erwarten dürfen, daß auch er das Streikrecht als einen integrierenden und notwendigen Bestandteil des Koalitionsrechts wertet, daß er sich bemüht bleibt, daß der Streik von den Gewerkschaften stets nur als äußerstes Mittel betrachtet wird, zu dem man nur dann greift, wenn infolge der Hartnäckigkeit der Unternehmer alle anderen Mittel nicht zur Durchsetzung berechtigter Forderungen geführt haben. Und hat nicht das ungeheuerliche Sinken des Reallohnes in den letzten Monaten bis auf die Hälfte des Vorkriegslohnes auch schließlich die sozialwissenschaftlichen Kreise die Tatsache erkennen lassen, daß die Selbstbescheidung der Arbeitnehmer zu ihrer absoluten Verelendung geführt hat? Sicherlich ist seit der Revolution die Stellung des Arbeiters im Staate eine grundverschiedene von derjenigen, die er im deutschen Obrigkeitsstaate innehatte; seine Stellung in der Wirtschaft indessen ist infolge der Aufrechterhaltung der Besitz- und Ausbeutungsprivilegien — trotz Betriebsrätegesetz und § 165 der Reichsverfassung — noch wenig geändert. Die Verfügung über Betriebs- und Geschäftsführung hat der Unternehmer und seine Organe. Obwohl alle die Anordnungen des Unternehmers in der Wirtschaft nicht nur auf die Masse der im Betrieb Beschäftigten, sondern auch auf das Wohlergehen der ganzen Gesellschaft ihre weittragenden Rückwirkungen haben, bleibt die Freiheit des Unternehmers, den von ihm beherrschten Teil der Wirtschaft nach seinem Belieben zu führen, im weitgehendsten Maße unbeschränkt. An die viel, viel schwerwiegenderen Konsequenzen, die aus dieser Machtfülle in den Händen einzelner resultieren, denkt die Sozialwissenschaft anscheinend überhaupt nicht. Dann sollte sie aber wenigstens nicht übersehen, daß infolge seiner Abhängigkeit im Produktionsprozeß der Arbeiter wie der Angestellte immer noch als der wirtschaftlich Schwächere eines besonderen Schutzes bedarf. Das Minimum eines solchen Schutzes aber ist das Recht auf Selbstwehr, als das elementarste Lebensrecht des arbeitenden Menschen, der vom Unternehmer auch heute noch lediglich als eines der erforderlichen Produktionsmittel gewertet wird, auf dessen Billigkeit und bestmögliche Ausnutzung man bedacht sein muß. Es sollte sich doch ein Vertreter der Wissenschaft nicht darüber täuschen: wäre nicht die bitterste Notwendigkeit für diesen Akt der Selbstwehr vorhanden, die „machtrunkenen Gewerkschafter“ könnten niemals die Tausende von Proletariern dazu bestimmen, sich in einen doch immerhin gefährvollen, mit unendlichen Opfern und Risiken für die Arbeiter verbundenen Kampf zu begeben. Niemals haben sich die Gewerkschaften gegen „eine friedliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten“ gewandt, die gewerkschaftliche Taktik ist so weit fortgeschritten und entwickelt, daß man auch mit seinen Kampfmitteln in ökonomischer Weise umzugehen gelernt hat. Und wenn man die volkswirtschaftlichen Schäden eines Streiks — die ja von uns niemals bestritten worden sind — beklagt, dann wende man sich doch nicht in totaler

Verkenmung gegen die eigentlichen Opfernden bei jedem Streik, die Arbeitenden, sondern lenke seinen Blick vielmehr auf die eigentliche Ursache der Arbeitsstreitigkeiten und ihres Austrags mit den letzten Mitteln: die Selbstherrlichkeit des Unternehmertums, das dank des Privateigentums an den Produktionsmitteln Gebieter über die menschliche Arbeitskraft ist.

Denn wenn auch Prof. Herkner zunächst nur die gemeinnötigen Betriebe vom freien Streikrecht ausgeschlossen sehen will, so wird man sich alsbald, wenn man an die nähere Umschreibung des Begriffs der Gemeinnützigkeit herantritt, davon überzeugen, daß letzten Endes die gesamte Produktion unter Ausschluß der reinen Luxusproduktion unter den Begriff der Gemeinnützigkeit fallen muß. Ist sich denn Prof. Herkner bei seinem Spott ob des „heiligsten aller heiligen Arbeitsrechte“ wirklich nicht im klaren darüber, daß bei Fortbestand der wirtschaftlichen Vormachtstellung des Unternehmertums der Verzicht auf das äußerste Mittel der Abwehr eine nahezu völlige Auslieferung der Regelung der Arbeitsbedingungen an die Willkür der Unternehmer bedeuten würde? Eine gesetzliche Beseitigung des freien Streikrechts wäre aber nichts anderes als ein einseitiges Eingreifen des Staates zugunsten des Unternehmertums. Und es ist recht aufklärend für die gesamte geistige Einstellung, zu der sich Herr Prof. Herkner durchgemauert hat, wenn er in einem Arbeitgeberorgan lediglich etwas festzustellen weiß von dem Schaden, der durch die Anwendung des Streikrechts entstehen könnte, aber kein Sterbenswörtchen darüber findet, wie die Wirkung der in den letzten Jahren immer häufiger gewordenen **Aussperrungen der Unternehmer** auf Gesellschaft und Wirtschaft ist.

Die Gewerkschafter aber haben trotzallem bewiesen, daß sie ungeachtet ihrer „Machttrunkenheit“ sich in viel höherem Maße ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft bewußt geblieben sind, indem sie durch eigene Gesetze, die sie sich gaben, die Sicherungen getroffen haben, um auch bei Arbeitskämpfen Leben und Gesundheit ihrer Mitbürger nicht zu gefährden.

Wie wir schon in unserm ersten Artikel erwähnt haben, ist die Entwicklung, zu der sich Herr Prof. Herkner bekennt, durchaus keine zufällige. Daß sein Gegensatz zu den berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft erst jetzt mit dieser Schärfe zum Ausdruck kommt, liegt daran, daß Sozialreform wohl auf dem Boden der kapitalistischen Gesellschaft einsetzen kann, bis zum letzten Ende durchgedacht und durchgeführt, packt sie indessen an die Wurzeln des kapitalistischen Systems selbst und bereitet den Boden für eine neue Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Und der Versuch zur Eindämmung weiterer sozialpolitischer Fortschritte — für die die Vertreter der Sozialpolitik in der vergangenen Periode selbst eingetreten sind — jetzt, nachdem die Arbeitnehmer eine bessere Machtstellung im Staate bezogen haben, liefert uns nur einen ungewollten Beweis mehr für die Richtigkeit unserer Feststellung, daß wir uns mehr und mehr dem Zeitpunkt nähern, da die kapitalistische Wirtschaftsordnung zu einem Grad der Überreife gelangt ist und die Entwicklung zu ihrer Ablösung durch die höhere sozialistische Wirtschaftsordnung drängt. In diesem Stadium aber heißt es für jeden, sich zu entscheiden: wer das Bestehende dennoch retten will, muß sich jedem Ausbau von Rechten für die Träger und Kämpfer für die neue Ordnung widersetzen.

Darum suche man aber auch nicht die Wandlung in dem Verhalten der Gewerkschaften, für die man in der Vergangenheit, da sie auch bereits ihr sozialistisches Endziel klar ausgesprochen hatten, da dieses aber noch in nebelhafter Ferne zu liegen schien, Wohlwollen und Sympathie hegte. Von diesem „Wohlwollen“ ist allerdings nichts mehr zu spüren, wenn Prof. Hertner sich dazu hinreißen läßt, die Gewerkschaften schadenersatzpflichtig für die Folgen des Streiks zu erklären und damit auch seinerseits der Rechtsprechung das Stichwort für ihr Verhalten zu geben.

Es ist in diesem Zusammenhang von Interesse, auf Urteile hinzuweisen, die Herr Prof. Dr. Zimmermann (Hamburg) in Nr. 18 und 19 der „Sozialen Praxis“, betreffend die **Haftung der Gewerkschaften für Streikschäden**, mitteilt und die er selbst als sozialpolitisches Symptom bezeichnet. Interessant ist, daß nicht der einzelne Unternehmer selbst die Durchsetzung der Streitfache übernahm, sondern die Unternehmerverbände es sind, die unter Beiseitedrängen des einzelnen Arbeitgebers den Konflikt bis in die letzten Konsequenzen durchfochten. Dabei ist deutlich die Absicht erkennbar, für die Schaffung des künftigen Arbeitsrechts durch solche höchstinstanzliche Urteile präjudizierend zu wirken. Als am beachtlichsten bezeichnet Prof. Zimmermann die Entscheidung des preußischen Kammergerichts aus dem Jahre 1922, betr. **Arbeitswilligenbelästigung** durch Streikposten des Metallarbeiter-Verbandes in Landsberg a. W. Es erfolgte eine vom Kammergericht bestätigte Verurteilung des Verbandes zu 15 000 Mk. Geldstrafe oder sechs Monate Haft wegen Bedrohung und Drangsalierung Arbeitswilliger. Im Urteil wird wohl das Streikpostenstehen als erlaubtes Kampfmittel bezeichnet, der Unternehmerverband jedoch als zur Klageführung berechtigt bezeichnet, obwohl sich die Kampfesausbreitungen nur gegen einen einzelnen Betrieb richteten, „mittelbar jedoch durch Einschüchterung der Arbeitswilligengesamtheit gegen alle bestreikten Betriebe“ gerichtet gewesen sei. Der Geschäftsführer des Metallarbeiter-Verbandes sei für die Ausbreitungen verantwortlich, wenn er auch behauptet, daß er nur mit der Generalleitung des Streiks und nichts mit der Aufstellung, Unterweisung und Überwachung der Streikposten unmittelbar zu tun hätte. Schließlich heißt es noch weiter in dem Urteil: Es war zulässig, in der Verfügung allgemein ein **Verbot der Duldung unrechtmäßiger Streikpostenhandlungen** auszusprechen.

Dieses Urteil erinnert lebhaft an die vormärzliche Praxis des berechtigten Streikpostenparagrafen der Gewerbeordnung, nur daß nunmehr an die Stelle der Polizei die Gerichte getreten sind. Und wenn es in dem Urteil auch ausdrücklich heißt, daß das Streikpostenstehen eine erlaubte Handlung darstelle, so sollte sich selbst ein preußischer Richter vergegenwärtigen können, daß der Streikposten nicht als stumme Figur postiert wird, sondern die ganze Einrichtung ja nur den Sinn haben kann, das Verrichten von Streikbrecherarbeit zu verhindern. Und wenn mit der drohenden Revolution der § 153 GO fiel, dadurch die Polizei die Jagd auf die Streikposten einstellen mußte, so bedeutet es nichts anderes, als eine Wiedereinführung dieses Ausnahmeparagrafen durch Hintertüre, wenn die Jurisprudenz an ihre Stelle getreten ist und nun nicht mehr nur den einzelnen Streikposten, sondern die Organisation selbst für die Folgen einer erlaubten Handlung verantwortlich macht.

Mit Recht weist Prof. Zimmermann darauf hin, daß die Feststellung der Verantwortlichkeit des Gewerkschaftsvorstandes stets eine sehr heikle Frage sei, geeignet, schwere Prozeßkatastrophen für die Gewerkschaften heraufzubeschwören. Und zum weiteren Beweis führt er die im Juli 1922 vor dem Berlin-Pankower Amtsgericht verhandelte Schadenersatzklage eines Zehlendorfer Kaufmanns gegen den Lokomotivführer Scharfschwerdt an. Dem Lebensmittelgeschäft des Klägers war durch den Eisenbahnerstreik ein Schaden von etwa 400 Mk. entstanden und Scharfschwerdt sollte als Führer des Streiks hierfür verantwortlich sein. Das Gericht erkannte den Streik als völlig unzulässig, der Beklagte habe in „vorsätzlicher und sittenwidriger Weise“ dem Kläger Schaden zugefügt, für den er nach § 826 BGB ersatzpflichtig sei. Den ganzen Geist unserer heutigen Rechtsprechung aber verrät folgender Satz aus der Begründung:

Die planmäßige **Arbeitsverweigerung** seitens der Beamten und besonders ihrer Führer stelle eine gegen die guten Sitten verstößende Handlungsweise dar, und durch die Beweisaufnahme sei erwiesen, daß die sittenwidrige Handlungsweise des Beklagten auch mit dem Vorsatz der Schadenszufügung verbunden war.

Da aber jeder Streik wenigstens insofern mit der Absicht der Schadenszufügung verbunden ist, als ja durch dieses äußerste Mittel der stärkste Druck auf den Unternehmer ausgeübt werden soll, und zwar ein wirtschaftlicher Druck, indem durch Einstellung des Betriebes ein Gewinnausfall entsteht und die Bedenken gegenüber einem solchen Gewinnausfall möglichst die Bereitschaft zum Entgegenkommen schon vor Eintritt in den Streik beim Unternehmer hervorrufen soll.

Aus der in den beiden zitierten Urteilen geübten Praxis entstehen, wenn sie sich verallgemeinern sollte, zwei große Gefahren für die Arbeiterbewegung: die erste besteht darin, daß man ein Mittel, den Streik, als erlaubt erklärt, seine unvermeidlichen Folgen jedoch als strafbar. Und die zweite ist das Verantwortlichmachen der Gewerkschaften für diese Streikfolgen. Wir haben es oben nur mit einem kleinen Scharmüchel zu tun, wird aber diese Praxis zum allgemeinen Rechtsgrundsatz, dann können sich die Gewerkschaften auf einen Rattenschwanz von Prozessen und Schadenersatzurteilen gefaßt machen, der ihre Kassen bald völlig geplündert haben könnte.

Mit diesem Gedankengang in engstem Zusammenhang steht der schon besprochene beabsichtigte Gesetzesentwurf zur Erklärung der Rechtsfähigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen. Diese Rechtsfähigkeit braucht aber auch Herr Prof. Hertner, damit er den im „Rechtsleben aller gesitteten Völker hochgehaltenen Grundsatz“ der Schadenersatzleistung hochgehalten sehen kann. Allerdings verträgt sich dieser Wunsch etwas sonderbar mit seiner Klage über „das undurchdringliche Gestrüpp von Gesetzen und Verordnungen“, das er ja nun selbst durch einen neuen Strauch vermehrt sehen möchte.

Wohin jedoch die Einstellung für unsere Sozialwissenschaftler führt, wenn man die Gedankengänge konsequent zu Ende denkt, das sei in einem Schlußartikel an Hand von Aufsätzen des Herrn Prof. Voigt (Frankfurt) dargelegt.

Rechte und Pflichten der Betriebsvertretungen

Richard Seidel, Berlin

II. Arbeitsvertrag und Betriebsratspflicht.

Nach den Ausführungen unseres ersten Artikels* stellen sich die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen als ein bestimmter Rechts- und Pflichtenkreis dar. Die Peripherie dieses Kreises wird gezogen durch die Bestimmungen des Gesetzes. Die Arbeitnehmerschaft ist dagegen geschützt, daß es die Betriebsvertretung unterläßt, den durch diesen Kreis gezogenen Spielraum zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmerschaft voll auszunützen, und der Arbeitgeber ist andererseits gegen eine Überschreitung der Peripherie durch die Betriebsvertretung gesichert.

Dieser nach beiden Richtungen wirkende Schutz ist gegeben durch die §§ 39 und 41 des Betriebsrätegesetzes, die wir schon in unserm ersten Artikel erwähnt haben. Diese beiden Paragraphen bestimmen das **Verfahren**, das anzuwenden ist, wenn eine Betriebsvertretung in den Verdacht **pflichtwidrigen Handelns** kommt; der Verlauf dieses Verfahrens ist ohne Mühe aus dem Wortlaut der beiden Paragraphen zu entnehmen.

Die genaue Festlegung dieses Verfahrens im Gesetz besagt zunächst, daß in der durch die §§ 39 und 41 bestimmten Weise **nur dann** gegen Betriebsvertretungen oder Betriebsvertretungsmitglieder vorgegangen werden kann, wenn die Anklage wegen **pflichtwidrigen Handelns in der Eigenschaft als Betriebsvertretung** vorliegt. Die §§ 39 und 41 bestimmen mithin ein **Disziplinarverfahren** gegen pflichtwidrig handelnde Betriebsvertretungen.

Durch die Festsetzung eines solchen Disziplinarverfahrens unterscheidet das Gesetz auf das schärfste zwischen den Eigenschaften des Betriebsratsmitgliedes einerseits als solches und andererseits als Arbeitnehmer sowie zwischen den Pflichten des Betriebsvertretungsmitgliedes aus dem Betriebsrätegesetz und aus dem Arbeitsvertrag. Aus dieser besonderen Behandlung gröblicher Verletzungen der Betriebsratspflichten im Gesetz ist zu schließen, daß nach dem Willen des Gesetzes im Falle pflichtwidrigen Verhaltens von Betriebsratsmitgliedern **kein anderes** Strafverfahren gegen die pflichtwidrigen Handelns bezichtigten Betriebsratsmitglieder zur Anwendung kommen darf, als eben dieses Verfahren nach den §§ 39 und 41. Die Bestimmungen der §§ 39 und 41 bedeuten mithin, daß weder die Arbeitnehmerschaft noch der Arbeitgeber befugt sind, den pflichtwidriger Handlungen verdächtigten Betriebsrat in irgendeiner Form selbst zur Rechenschaft zu ziehen und wegen solcher Pflichtwidrigkeit in Strafe zu nehmen. Dieses Recht steht **nur** den in den §§ 39 und 41 genannten Stellen zu, die sich dabei an das dort angegebene Verfahren zu halten haben. Damit aber werden diese Bestimmungen des Gesetzes zu **Schutzbestimmungen** für die Betriebsvertretungen, die sie davor bewahren sollen, daß sich der Arbeitgeber durch eigenmächtiges Vorgehen an mißliebigen Betriebsvertretungen, die ihm allzu scharf zu Leibe rücken, rächen kann.

* Der erste Teil dieser Arbeit des Genossen Seidel wurde bereits in Nr. 7 der B.-Z. gebracht. Wenn wegen starkem Stoffandrang die Veröffentlichung des zweiten Teils erst heute erfolgt, so soll dies den **Wert** dieses Aufsatzes nicht mindern.

Diese Eigenschaft der §§ 39 und 41 wird vielfach noch verkannt. Die **Arbeitgeberschaft** setzt sich über die in diesen Bestimmungen aufgerichtete Schranke sehr häufig hinweg, indem sie jene angedeutete Unterscheidung zwischen den Pflichten aus dem Betriebsrätegesetz und aus dem Arbeitsvertrag unbeachtet läßt und Handlungen von Betriebsvertretungsmitgliedern, in denen sie eine Überschreitung der Befugnisse aus dem Gesetz erblickt, zu Verstößen gegen den **Arbeitsvertrag** undeutet und als solche in **Strafe** nimmt. Dieses rechtswidrige Strafverfahren, dessen sich die Unternehmer gern bedienen, findet seine äußerste Verschärfung in der Entlassung des betreffenden Betriebsratsmitgliedes, und um allen Weiterungen nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen, schreiten die Unternehmer, die zu solchem Verhalten neigen, in den meisten Fällen zur fristlosen Entlassung „aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.“ Bei derartigen Entlassungen besteht nach § 96 Abs. 2 Ziff. 3 BRG für die Unternehmer nicht die Verpflichtung, die zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Betriebsratsmitgliedes sonst notwendige Zustimmung der gesamten Betriebsvertretung einzuholen.

Daß die oben gekennzeichnete Eigenschaft der §§ 39 und 41 von den Unternehmern gern übersehen wird, kann nicht verwundern. Sonderbarer erscheint es schon, wenn auch ein **Schlichtungsausschuß** es nicht versteht, zwischen den Pflichten aus dem Betriebsrätegesetz und den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag mit der gebotenen Sorgfalt zu unterscheiden und im Falle einer Anklage wegen gröblicher Verletzungen der Betriebsratspflichten entsprechend zu verfahren. Und dennoch liegt auch dieser Fall vor. Ein Betriebsratsmitglied war angeklagt, sich bei seiner Tätigkeit als Betriebsratsmitglied „in ungehöriger und die Aufsichtsbeamten verletzender Weise“ benommen zu haben. Der Arbeitgeber, in diesem Falle die Reichseisenbahnverwaltung, hielt sich für befugt, den Schlichtungsausschuß zwecks Festsetzung einer Strafe nach § 80 Abs. 2 BRG anzurufen, und dieser war, um sich als treuer Diener des Arbeitgebers zu bewähren, der Ansicht, daß dieses Betriebsratsmitglied nicht nur seine Befugnisse als Betriebsratsmitglied weit überschritten, sondern auch „durch sein ganzes, herausforderndes Auftreten und seine verletzenden Äußerungen gröblich **gegen die Dienstpflicht verstoßen**“ habe. Er bestrafte das Betriebsratsmitglied daher mit einer Verwarnung.

Zunächst ist klar, daß Bestrafungen nach § 80 Abs. 2 BRG nur nach einer in der **Arbeitsordnung** festgesetzten Befugnis verhängt werden dürfen. Die Arbeitsordnung enthält jedoch stets nur solche Bestimmungen, die nach § 134 b der Gewerbeordnung „die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe“ betreffen. Dieser durch die Gewerbeordnung festgesetzte **Zweck** der Arbeitsordnung ergibt, daß der Inhalt der Arbeitsordnung sich **nur** auf die Angelegenheiten des Arbeitsvertrages und auf die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag bezieht, sich aber keinesfalls regelnd auf die Pflichten aus dem Betriebsrätegesetz erstreckt. Wenn also auf der einen Seite die §§ 39 und 41 BRG das Verfahren wegen pflichtwidrigen Verhaltens von Betriebsratsmitgliedern oder ganzen Betriebsvertretungen festsetzen, so zieht auf der andern Seite ein anderes Gesetz, die Gewerbeordnung, der Bestrafung nach der Arbeitsordnung gleichfalls eine Grenze, indem sie die

Strafbestimmungen einer Arbeitsordnung in ihrer Wirkung auf das Arbeitsverhältnis beschränkt. Der Schlichtungsausschuß jedoch war kühn genug, die durch zwei Gesetze deutlich gezogene Grenze zwischen den Pflichten aus dem Betriebsrätegesetz und den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag zu überspringen und beide voneinander völlig verschiedene Elemente in rechts- und sinnwidriger Weise miteinander zu vermischen.

Flatow, der sich in der Betriebsrätezeitung zu dieser Entscheidung eines Schlichtungsausschusses äußert, erklärt dazu:

Soweit ein dem Betriebsrat angehöriger Arbeitnehmer gegen seine Pflichten aus diesem Amt verstößt, kann von einem Verstoß gegen die Dienstzucht, zu deren Beobachtung der Arbeitnehmer allein auf Grund des Arbeitsvertrages verpflichtet ist, nicht die Rede sein. Die Pflichten auf Grund des öffentlich-rechtlichen Betriebsratsamtes sind von den Pflichten auf Grund des privatrechtlichen Einzelarbeitsverhältnisses scharf zu trennen... Unpassendes Benehmen bei der Verrichtung von Betriebsratsgeschäften kann daher niemals die Dienstzucht verletzen, zu deren Beobachtung der Arbeitnehmer, soweit er als Betriebsratsmitglied tätig wird, in keiner Weise verpflichtet ist.*

Die gleiche Auffassung vertritt Professor Singheimer in einem Gutachten zu dieser Frage, dem wir die folgenden entscheidenden Stellen entnehmen:

Das Amt des Mitgliedes der Betriebsvertretung ist kein Teil des Arbeitsvertrages, sondern eine an den Bestand eines Arbeitsverhältnisses geknüpfte öffentlich-rechtliche Berechtigung und Verpflichtung... Aus dem Gesagten ergibt sich, daß zwischen der Tätigkeit eines Mitgliedes der Betriebsvertretung als Arbeitnehmer, der auf Grund des Arbeitsvertrages verantwortlich ist, und der Tätigkeit eines Mitgliedes der Betriebsvertretung als Betriebsvertreter, der auf Grund der öffentlich-rechtlichen Berufung verantwortlich ist, genau zu unterscheiden ist... Die Betriebsvertretung kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie sich frei nach ihrer subjektiven Überzeugung, im Einklang mit der ihr zugewiesenen Aufgabe, entscheiden kann. An eine Arbeitsvertragsverpflichtung kann sie hierbei nicht gebunden sein. Sie muß gesichert sein vor jedem Eingriff des Arbeitgebers in die pflichtmäßige Wahrnehmung ihres Amtes... Die hier ausgesprochene Auffassung wird in weitgehendstem Maße bestätigt durch § 39 Abs. 2 WRG. § 39 bietet die notwendige Sicherheit gegen Überschreitungen von Mitgliedern der Betriebsvertretung. Würde neben dem § 39 WRG dem Arbeitgeber ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde zuzufehen oder aber das Recht zu einer Bestrafung wegen der Verletzung von Arbeitsvertragspflichten, so könnte der Arbeitgeber § 39 WRG, welcher ein bestimmtes Verfahren wegen Verletzung von Pflichten von Betriebsvertretungen vorschreibt, illusorisch machen. Der Arbeitgeber könnte einem Betriebsratsmitglied wegen seiner Tätigkeit als Betriebsratsmitglied aus wichtigem Grunde kündigen oder es bestrafen. Im ersten Falle würde er das Verfahren nach § 39 WRG überhaupt ausschalten, weil bei Anerkennung des wichtigen Grundes das Mitglied der Betriebsvertretung aus dem Betriebe ausgeschieden wäre. Im zweiten Falle würde der Arbeitgeber der Disziplinarbefugnis des Schlichtungsausschusses nach § 39 WRG mit seiner Bestrafung vorgehen. Eine solche Bestrafung hat das Betriebsrätegesetz offenbar nicht gewollt. Das Mitglied der Betriebsvertretung sollte in dieser Eigenschaft niemals dem Arbeitgeber, sondern nur dem Schlichtungsausschuß verantwortlich sein. Aber die öffentlich-rechtliche Befugnis und Verpflichtung des Betriebsratsmitgliedes sollte kein Privat-, sondern nur ein öffentliches Interesse durch ein öffentlich-rechtliches Organ entscheiden.

Wenn daher ein Mitglied der Betriebsvertretung wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der Betriebsvertretung durch den Arbeitgeber zur Rechenschaft gezogen wird, so ist dies rechtlich unbegründet. Als Mitglied der Betriebsvertretung steht der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht als Arbeitnehmer, sondern als öffentlich-rechtlicher Funktionär gegenüber. Wenn sich hierbei das Mitglied der Betriebsvertretung nach Form oder Verhalt einer Verfehlung schuldig macht, etwa einer Beleidigung oder einer Nichtachtung des Interesses des Arbeitgebers, oder wenn es eine Auffassung betätigt, die rechtlich nicht begründet ist oder eine Annäherung in sich schließt, so kann der Arbeit-

* Flatow: Verstöße gegen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag und gegen Betriebsratspflichten. Betriebsrätezeitung des ADGB 1923 Nr. 1, Seite 12.

geber gegen dieses Mitglied der Betriebsvertretung niemals auf Grund des Arbeitsvertrages vorgehen, sondern nur gemäß § 39 WRG gegen es einschreiten, denn der betreffende Arbeitnehmer hat in solchem Falle eben nicht als Arbeitnehmer, sondern als Betriebsratsmitglied gehandelt. Geschieht dies, so ist der Schlichtungsausschuß an § 39 WRG gebunden. Diese Bindung bedeutet, daß er nur das Recht ausüben kann, das ihm der § 39 WRG zuweist. Dieses Recht besteht in dem Beschluß, die Mitgliedschaft in der Betriebsvertretung für erloschen zu erklären. Ein anderes Recht steht dem Schlichtungsausschuß nicht zu. Insbesondere kann er auf Grund des § 39 WRG nicht auf irgendeine Strafe erkennen.

Sinzheimer macht also in Übereinstimmung mit Flatow dem Arbeitgeber und dem Schlichtungsausschuß nicht nur das Recht streitig, Betriebsratsmitglieder wegen einer Verletzung der Betriebsratspflichten in einer Weise zu bestrafen, die nur bei Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag anwendbar ist, sondern er bestreitet auch die Zulässigkeit der fristlosen Entlassung nach § 96 Abs. 2 Ziff. 3 WRG wegen einer solchen Verletzung der Betriebsratspflichten. Flatow unterscheidet sich in seiner Beurteilung der Frage in diesem letzten Punkte etwas von dem Gutachten Sinzheimers.

In dem erwähnten Artikel legt er dar, daß in besonderen **Ausnahmefällen** auch die fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde möglich sein kann, weil diese Entlassung nicht immer eine Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag voraussetzt, sondern schon dann berechtigt erscheint, wenn durch irgend welche Handlungen von Arbeitnehmern dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses **nicht mehr zugemutet werden kann**. Die fristlose Entlassung kann also auch aus Gründen ausgesprochen werden, „die ganz außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegen, etwa, um ein besonders anschauliches Beispiel zu gebrauchen, gegenüber einem Arbeitnehmer, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat.“

Gegen dieses Beispiel Flatows ließe sich einwenden, daß ein Betriebsratsmitglied selten wird behaupten können, daß es in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied genötigt war, dieses Verbrechen zu begehen. Selbstverständlich genießt ein Betriebsvertretungsmitglied durch die Bestimmungen der §§ 39 und 41 WRG **keine Straffreiheit** für alle an sich strafbaren Handlungen, die es als Betriebsrat ausgeübt zu haben **vorgibt**. Das hat auch Sinzheimer gewiß nicht sagen wollen. Dagegen muß jede Betätigung des Betriebsvertretungsmitgliedes den oben dargestellten Schutz, der sich aus den §§ 39 und 41 ergibt, genießen, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß ein Betriebsvertretungsmitglied bei der Ausübung dieser Betätigung **des Glaubens sein konnte**, nach dem Gesetz rechtmäßig zu handeln. Hier muß die Grenze gesucht werden, und bei diesen Betätigungen muß die fristlose Entlassung in dem Sinne des Gutachtens von Sinzheimer auch nach unserer Ansicht selbstverständlich ausgeschlossen bleiben. Diese Handlungen können **nicht** als wichtiger Grund **anerkannt** werden, der nach § 96 Abs. 2 Ziff. 3 WRG zur fristlosen Entlassung ohne Zustimmung der Betriebsvertretung berechtigt. Scharfe Äußerungen eines Betriebsratsmitgliedes, die es bei Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber gebraucht, fallen nach unserer Ansicht durchaus unter diesen Schutz, während ein Betriebsvertretungsmitglied, das sich etwa zu Tätlichkeiten gegenüber dem Arbeitgeber oder seinen Vertretern hinreißen läßt, wohl kaum noch sagen kann, daß es mit dieser Art der Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmerschaft innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu sein glaubte.

Immerhin sind die Bedenken, die Flatow vorträgt, zu beachten. Ein taktvolles Verhalten eines Betriebsratsmitgliedes, das dem Unternehmer auch nicht den Schein von Recht zu einer fristlosen Entlassung gibt, sichert den Betriebsrat stärker gegen ungerechtfertigtes Vorgehen des Arbeitgebers und ist daher in jedem Falle vorzuziehen. Im übrigen weist Flatow darauf hin, daß die Entscheidung darüber, ob eine Verletzung von Betriebsratspflichten — über den Absetzungsantrag nach den §§ 39 und 41 hinaus — eine fristlose Entlassung aus gesetzlichem Grunde rechtfertigt, vom Gericht oder vom Schlichtungsausschuß gelegentlich der **Entlassungsstreitigkeit** zu erfolgen habe.

Schlimmer noch als bei den Betriebsräten liegen diese Dinge bei den **Beamtenvertretungen**, denn den Beamten gegenüber macht sich die Disziplinargewalt des Arbeitgebers weitaus stärker geltend als gegenüber den Arbeitern oder Angestellten. In einem Beamtenrätegesetz müßte daher der hier dargestellte Schutz der Beamtenvertretungen gegen das Eingreifen der vorgesetzten Dienststelle in das pflichtgemäße Handeln der Betriebsvertretungen **weit stärker** betont werden als im Betriebsrätegesetz. Die Reichsregierung scheint jedoch, wie jetzt bei den Beratungen des Beamtenrätegesetzes im 23er Ausschuß des Reichstags beobachtet werden kann, die entgegengesetzte Absicht zu haben. Bei diesen Beratungen des Reichstages hat die Reichsregierung durch Herrn Ministerialdirektor Dr. Falk am 9. März 1923 eine Erklärung abgeben lassen, in der gesagt wird:

Es muß die Möglichkeit bestehen, daß Mitglieder der Beamtenausschüsse auch wegen der in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Äußerungen, wenn sie sich als grobe Ungehörigkeiten und Beleidigungen darstellen, im Dienstverfahren zur Verantwortung gezogen werden können. Das Einschreiten wird in solchen Fällen zur Vermeidung von Mißgriffen dem höchsten Dienstvorgesetzten vorzubehalten sein. Daß die Mitglieder der Ausschüsse wegen ihrer Abstimmungen nicht zur Verantwortung gezogen werden, wird anerkannt. Insofern bestehen gegen die Beschlüsse des Ausschusses keine Bedenken.

Die Reichsregierung ist also gewillt, die kommenden Beamtenräte bei der Ausübung ihres Amtes unter die Disziplinargewalt der Dienstvorgesetzten zu stellen. Angeblich sollen damit allerdings nur grobe Ungehörigkeiten und Beleidigungen getroffen werden, deren sich die Beamtenratsmitglieder in dieser Eigenschaft schuldig machen.

Aber wer wird bestimmen, worin grobe Ungehörigkeiten zu erblicken sind? Die Regierung will nach der Erklärung das Recht zum „Einschreiten“ in solchen Fällen in die Hand des **höchsten Dienstvorgesetzten** legen; sie glaubt, dadurch Mißgriffe zu vermeiden. Jeder Kenner der Eigenart des Beamtenvolkes weiß jedoch, daß die Zartheit der Beamtenehre zunimmt in demselben Maße, wie der Träger dieser Ehrbegriffe auf der Stufenleiter der Beamtenhierarchie emporsteigt. In dem gleichen Maße pflegt eine andere Charaktereigenschaft der Beamtenenschaft altpreußischer Zucht sich zu steigern, nämlich das **Autoritätsbewußtsein**. Je höher also der „höchste Dienstvorgesetzte“, dem das Einschreiten in den gedachten Fällen überlassen bleiben soll, auf jener Stufenleiter der Beamtenkarriere steht, um so zarter wird sein Ehrbegriff gebildet und um so stärker sein Autoritätsbewußtsein entwickelt sein. Bei diesem Einschreiten wird er also vermöge seines zarten Ehrgefühls schon das unbedeutendste, scharfe Wort eines Beamtenratsmitgliedes als eine Beleidigung empfinden können, um sich gleichzeitig von seinem starken Autoritätsbewußtsein zu schärfstem Einschreiten gedrängt zu fühlen. Da der Reichs-

regierung diese Charaktereigentümlichkeiten ihrer eigenen Beamten aus der Kategorie der „höchsten Dienstvorgesetzten“ nicht nur nicht unbekannt sind, weil sie vielmehr mit ihnen sogar rechnet, darum weiß sie genau, was sie tut, wenn sie den Willen ausspricht, ein Beamtenrätegesetz mit derartigen Bestimmungen auszustatten: sie weiß, daß sie durch ein derartiges Verfahren den Beamtenräten den Tod bereitet, bevor sie noch zu wirklichem Leben erstanden sind.

Es erscheint uns notwendig, daß die Betriebsräte diesem Schicksal, von dem ihre Amtskollegen aus der Beamtenerschaft bedroht werden, ihre Aufmerksamkeit nicht versagen.

Können nicht am Streik beteiligte Arbeitnehmer bei einem durch einen Teilstreik hervorgerufenen Betriebsstillstand einen Anspruch auf Lohn geltend machen?

E. Fraenkel, Gerichtsreferendar, Frankfurt a. M.

Das Reichsgericht hat in einer am 6. Februar 1923 verkündeten Entscheidung die oben gestellte Frage verneint. Bei der Bedeutung, die diesem Urteil bereits jetzt beigemessen wird und die es vermutlich in der Zukunft noch spielen wird, verlohnt es, die Rechtslage und das Urteil einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Die Sachlage ist denkbar einfach und kann als typisch bezeichnet werden. In Kiel war im Sommer 1920 infolge Lohn Differenzen im elektrischen Kraftwerk ein Streik ausgebrochen, dem sich die Angestellten und die Arbeiter, insoweit sie beim Metallarbeiter-Verband organisiert waren, angeschlossen hatten. Das Werk mußte infolge des Streiks stillgelegt werden. Die beim Transportarbeiter-Verband organisierten Straßenbahnführer, Schaffner und Kontrolleure, die sich dem Streik nicht angeschlossen hatten, konnten infolge Stillstands der Straßenbahn nicht arbeiten. Es fragt sich, ob sie durch die Stilllegung des Elektrizitätswerks und die dadurch bedingte Betriebseinstellung der Straßenbahn in ihrem Lohnanspruch betroffen werden.

Die Straßenbahner und die Straßenbahngesellschaft stehen miteinander in einem Arbeitsverhältnis. Auf Grund eines jeden Arbeitsvertrags hat jeder Straßenbahner die Verpflichtung zur Arbeit, die Straßenbahngesellschaft die Verpflichtung zur Lohnzahlung. Den vorliegenden Fall, daß nämlich Arbeitnehmer, die ihrer Verpflichtung zur Arbeit nachkommen wollen, aber dies nicht können, kann man von zwei verschiedenen Seiten betrachten. Man kann

erstens sagen, die Arbeitsleistung wird den Straßenbahnern infolge eines Umstandes unmöglich, den weder sie noch die Gesellschaft verschuldet hat; also brauchen sie nicht zu arbeiten, verlieren aber auch ihren Anspruch auf Lohnzahlung (§ 323 BGB). Man kann aber auch zweitens sagen: Wenn der Arbeitnehmer sich zur Arbeit zur Verfügung stellte, arbeiten wollte und dennoch nicht arbeiten kann, hat der Arbeitgeber, weil er in Gläubigerverzug geraten ist, den Arbeitslohn zu zahlen (§ 615 BGB); denn der Arbeitgeber trägt als Unternehmer das Betriebsrisiko.

Es ist ersichtlich, daß man zu dem entgegengesetzten Resultat gelangt, je nachdem auf welchen Standpunkt man sich stellt. Einer von beiden kann nur richtig sein. Es gilt, zu entscheiden.

Das Reichsgericht gelangt zu seiner bereits mitgeteilten Entscheidung auf zwei verschiedenen Wegen. Es sagt einmal, daß von einem Annahmeverzug im Sinne des § 615 BGB nur dann die Rede sein könne, wenn der Arbeitnehmer zu der Zeit, als er seine Arbeitskraft zur Verfügung stellte, auch tatsächlich imstande war, seine Arbeit zu verrichten. Fehlt diese Voraussetzung, so ist nach § 297 BGB der Arbeitgeber gar nicht in Annahmeverzug geraten, so daß § 615 BGB außer Anwendung zu bleiben hat. Im vorliegenden Falle konnten die Straßenbahner wegen Strommangel nicht fahren, sie waren außerstande, ihre Arbeit zu verrichten, also...; und wenn dem entgegengehalten werden sollte, daß es einzig in der Hand der Gesellschaft lag, die Forderungen der Streikenden anzunehmen, so antwortet das Reichsgericht mit dem beachtlichen Satz:

„Es ist ebensogut das gute Recht des Arbeitgebers, neue Forderungen des Arbeitnehmers abzulehnen, wie es das Recht des Arbeitnehmers ist, solche zu stellen.“

Das Reichsgericht entscheidet also: Keine Arbeitsmöglichkeit für den Arbeitnehmer, daher kein Annahmeverzug auf Seiten des Arbeitgebers, also kein Lohnanspruch.

Und nun der zweite Weg des Reichsgerichts. Hier hält sich das Reichsgericht nicht mehr an irgend welche Paragraphe, es sucht aus dem Geist der Rechtsordnung zu der richtigen Entscheidung zu gelangen. Es wird dargelegt, daß seit Entstehen des Bürgerlichen Gesetzbuches (1900) das Arbeitsverhältnis sich grundlegend gewandelt habe: nicht mehr stünde der einzelne Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber, sondern jeder Arbeitnehmer sei Glied der Arbeiterschaft. Arbeiterschaft und Unternehmer bilden eine Arbeitsgemeinschaft — den Betrieb — und dieser ist die Quelle, aus der die Lohnzahlungen zu entnehmen sind. Verfaßt diese Quelle aus irgend einem Grunde, der bei der Arbeiterschaft zu suchen ist, so entfällt die Grundlage für die Lohnzahlung. „Die Folgen des Wegfallens dieser Zahlungen müssen sich auch diejenigen der Arbeitnehmer gefallen lassen, die sich dem Streik der anderen nicht angeschlossen haben.“ Wenn auch ausdrücklich vom dem Reichsgericht eine Haftung der Arbeitswilligen für die Streikenden — etwa unter dem Gesichtspunkt der Solidarität — abgelehnt wird, gelangt das Reichsgericht dennoch auf Grund allgemeiner sozialer Erwägungen zu dem dargelegten Standpunkt. An beiden Wegen, die das Reichsgericht gegangen ist, ist eine Kritik notwendig. Waren die einzelnen Arbeitnehmer wirklich „außerstande, die Leistung zu bewirken?“ (§ 297 BGB.)

Damit eine Arbeitsleistung zustande kommt, ist zweierlei notwendig: erstens daß der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, und zweitens daß der Arbeitgeber durch Bereitstellung von Arbeitsstätten, Arbeitsgeräten, Arbeitsstoffen und Arbeitsmöglichkeit die Arbeitsleistung ermöglicht. Oder, anders ausgedrückt, ein Zusammenwirken von Kapital und Arbeit. Das Risiko seiner eigenen Arbeit trägt der Arbeiter, daran kann nach § 297 kein Zweifel sein, und wenn § 626 für wenige Fälle eine Ausnahme statuiert, bestätigt dies nur die Regel. Liegt aber der Grund zu der Arbeitsunmöglichkeit nicht bei dem einzelnen Arbeitnehmer, sondern fehlen die Voraussetzungen bei dem Anteil, den das Kapital zu stellen hatte, so war der Arbeitnehmer an und für sich zur Arbeitsleistung imstande und behält seinen Anspruch auf Lohnzahlung. Daß das Reichsgericht sich bei seinem entgegengesetzten Standpunkt selbst nicht völlig sicher fühlt, beweist die Tatsache, daß es neben der ersten noch eine zweite Argumentation heranzieht; immerhin bleibt es zu bedauern, daß in dieser heißumstrittenen Frage das Reichsgericht sich der oben dargelegten modernen, in immer weiterem Vordringen befindlichen Anschauung nicht angeschlossen hat. Ob das Reichsgericht den Anspruch auf Lohnzahlung auch verweigert, wenn im besetzten Gebiet ein Kraftwerk von den Franzosen besetzt wird und die „passive Resistenz“ in Erscheinung tritt, mag dahingestellt bleiben.

Betrachten wir den zweiten Weg, den das Reichsgericht bewußt gegenüber dem ersten in den Vordergrund stellt, so wird der Grund der Verfassung des Anspruchs darin gefunden, daß jedem einzelnen Arbeitnehmer als Glied der Arbeiterschaft dasjenige Betriebsrisiko aufgebürdet wird, das in dem Verhalten der übrigen Arbeitnehmer seinen Grund hat. Angenommen, dieser Gedankengang wäre richtig, so fällt auf, daß das Reichsgericht hiermit prinzipiell eine Teilung des Betriebsrisikos anerkennt und somit implizite für gewisse Fälle auch dann einen Anspruch auf Lohnzahlung bejaht, wenn der Arbeitnehmer „außerstande ist“, seine Arbeit zu verrichten. So hat das Reichsgericht selbst die Anwendung des § 297 BGB in dem von ihm ausgelegten Sinne ausgeschaltet, und das Urteil ist in sich widerspruchsvoll.

Der Gedankengang, daß durch die rechtliche Anerkennung der Arbeiterschaft als Einheit der Betrieb zur Quelle für die Lohnzahlung geworden sei und „es dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden könne“, wenn die Betriebseinnahmen verliegen, „für die Lohnzahlungen aus anderen Mitteln zu sorgen“, ist nicht durchschlagend. Praktisch läuft diese Ansicht auf eine Haftungsbeschränkung des Arbeitgebers für Lohnzahlungen auf den Betrieb hinaus. Der Lohnanspruch des Arbeitnehmers richtet sich aber gar nicht gegen den „Betrieb“, sondern gegen das Unternehmen oder den Unternehmer, und für die Frage, ob der Unternehmer den Lohn zu zahlen hat, ist es völlig belanglos, ob der einzelne Betrieb, in dem der Arbeitnehmer arbeitet, produktiv ist oder nicht. Auch kann nicht anerkannt werden, daß die moderne Gesetzgebung hier irgend welchen Wandel geschaffen hat. Wirtschaftlich gesehen, waren die Betriebseinnahmen immer schon auf ein Zusammenwirken von Kapital und Arbeit zurückzuführen, und auch rechtlich hatte sich dieser Zustand durch die Tarifverträge lange vor 1920 bereits ausgeprägt. Gemiß ist es

richtig, daß die Arbeitnehmerschaft durch das Betriebsrätegesetz ein gewisses Mitbestimmungsrecht in den Betrieben erhalten hat. Aber dieses Mitbestimmungsrecht kommt hier gar nicht in Frage. Der Rechtsgrund für die Tatsache, daß der Arbeitgeber das Betriebsrisiko trägt, war und ist nicht die Erwägung, daß der Arbeitgeber dem Betrieb leitet, sondern vielmehr, daß der Arbeitgeber als Kapitalist, als Eigentümer der Produktionsmittel, den Betriebsgewinn beanspruchen darf, und zwar als Entgelt dafür, daß er das Betriebsrisiko zu tragen hat. Solange sich aber an der Regelung des Betriebsgewinns nichts geändert hat, kann auch an der Frage des Betriebsrisikos nichts verändert werden. Hier hat aber, wie bekannt, die moderne Gesetzgebung alles beim alten gelassen.

So erfreulich es ist, daß das Reichsgericht auf die soziale Struktur des Arbeitsrechts zurückzugehen versucht, so bedauerlich ist es, daß es sich durch den Gedanken der „Arbeitsgemeinschaft“ den Blick für den fundamentalen Gegensatz hat trüben lassen, der das Arbeitsrecht, ganz einerlei, ob es sich nun um den absoluten oder konstitutionellen Betrieb handelt, durchzieht, den Gegensatz von Kapital und Arbeit.

Es ist außerdem nicht zutreffend — wie es das Reichsgericht tut —, Straßenbahner und Arbeiter im EW als Angehörige eines Betriebes zu bezeichnen, vielmehr befinden sie sich in keiner anderen Gemeinschaft als der der gemeinsamen Klassenlage. Mag es sich auch im handelsrechtlichen Sinne um ein Unternehmen handeln, im arbeitsrechtlichen Sinne sind Straßenbahnen und Elektrizitätswerk jedes ein räumlich abgeschlossener, selbständiger Betrieb. Das Reichsgericht hätte also, bevor es die Behauptung aufstellte, daß es sich um einen Betrieb handle, zunächst einmal diese Behauptung auf ihre Richtigkeit untersuchen müssen.

Ist durch das besprochene Urteil die aufgeworfene Rechtsfrage gelöst oder nur noch härter verworren? Ich fürchte fast, das zweite ist der Fall. Um so bedauerlicher wäre es, wenn die unteren Gerichte die Frage nunmehr ohne genaue Kenntnis der Urteilsgründe als endgültig entschieden betrachten. Sie würden sich hierbei — und das ist von besonderer Bedeutung — in Widerspruch zu dem angeführten Urteil selbst stellen, denn dieses Urteil mißt sich keine prinzipielle Bedeutung zu. Zunächst schränkt das Reichsgericht ohne jede Begründung seine Entscheidung nur auf große Betriebe ein, während doch das, was das Reichsgericht Arbeitsgemeinschaft nennt, bei kleinen Betrieben viel ausgeprägter ist als bei großen. Dann aber läßt es am Schluß die Möglichkeit zu, daß auch im großen Betriebe, selbst bei Lohnstreitigkeiten, Fälle denkbar sind, in denen bei einem Teilstreit dem Arbeitgeber eine Entlohnung der Arbeitswilligen aufzuerlegen wäre. „Welches diese Fälle sind, verschweigt das Reichsgericht, so daß gerade unter Zugrundelegung der besprochenen Entscheidung die größte Unklarheit herrscht.“

So liegt letzten Endes die Bedeutung des Urteils nicht darin, daß es für die aufgeworfenen Fragen scheinbar eine Antwort gefunden hat, sondern darin, daß es die Frage offen gelassen hat. In diesem Sinne ist es zu bewerten.

Achtstundentag, Produktionsleistungen, Unfallziffern

* Der Betriebsrat eines großen chemischen Werkes schickt uns zum vorstehenden Kapitel folgenden Aufsatz:

Der Bau der hiesigen Stickstoff-Fabrik begann im Mai 1916. Von etwa 120 Bau- und Montagefirmen und unter Verwendung der modernsten Hilfsmittel wurde innerhalb kurzer Zeit das bisherige Ackerland in ein Industrieunternehmen größten Stils umgewandelt. Bereits im April 1917 waren die Arbeiten soweit vorgeschritten, daß der Ammoniakwasserwerkstoff (zur Verarbeitung in ein außerordentlich gefährlich wirkendes Kriegsprodukt) begannen konnte. Durch Ausbruch der Revolution wurde diesem Wirken erfreulicherweise ein Ende gemacht und durch einen weiteren, bereits vorgesehenen Ausbau die Kriegswirtschaft in Friedenswirtschaft umgestellt. Durch den Umstand also, daß das hier in Frage kommende Werk erst nach Kriegsausbruch errichtet wurde, ist ein Vergleich mit der Vorkriegszeit nicht möglich; aber trotzdem dürfte es nicht uninteressant sein, die durch erhöhten Fleiß und fortschreitende Verbesserungen nach und nach geschaffene Produktionsvermehrung mit einigen Zahlen zu belegen.

Bis zum März 1921 (Aufstand in Mitteldeutschland) betrug nach vollendeter Fertigstellung der Anlagen die Produktionsmenge an schwefelsaurem Ammoniak durchschnittlich

24 000 Tonnen monatlich, die Ausnutzung der Rohstoffe 91 Prozent. Durch Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse, die erfahrungsgemäß immer als Folgeerscheinung unglücklich verlaufener Kämpfe eintritt, wurde die Nord- und Prämiendarbeit eingeführt und die bisher im Durchschnitt erreichte Produktionsmenge als Pflichtleistung angesehen. Schon im ersten Monat (Juni 1921) wurden für die eingetretenen Produktionssteigerungen von 24 auf 26 000 Tonnen Prämien von 370 Mk. pro Monat und Arbeiter gezahlt und fast jeder Monat brachte weitere Steigerungen mit sich. Heute, also nach fast 1 1/2 Jahren, beträgt die Produktionsmenge monatlich rund 50- bis 60 000 Tonnen, die Ausnutzung der Rohstoffe 96 Prozent. Wenn auch zugegeben werden muß, daß Erfindungen und technische Verbesserungen wesentlich mit zur Erhöhung beitrugen, so muß doch in erster Linie anerkannt werden, daß Fleiß und Leistungsfähigkeit der Arbeiter heute bei achtsündiger Arbeitszeit die Leistungen der zwölfsündigen Arbeitszeit, die bis zum November 1918 in Kraft war, wesentlich überschritten hat. Ähnliche Beispiele lassen sich auch in der Dampfzentrale anführen. Hier äußert sich der Fleiß und die erhöhte Achtsamkeit in einer ganz enormen Kohlenersparnis und erhöhten Wärmeausnutzung. Gebraucht werden zur Dampferzeugung täglich rund 10 000 Tonnen Braunkohle. Das Verbrennliche in der Asche betrug vor Einführung der rationelleren Arbeitsweise etwa 40 Prozent, heute durchschnittlich nur 15 bis 20 Prozent; die Kohlenersparnis beträgt mithin täglich fast 200 Tonnen.

Es würde zu weit führen, wenn die verschiedenen Arbeitsmethoden im einzelnen und unter genauer Begründung aufgeführt würden. Aber mit Bestimmtheit kann hier gesagt werden, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit eher eine Verschlechterung und Verminderung als eine Vermehrung der Produktion erreichen würde. In dem Umfange der Produktionszunahme hat sich auch die Leistung der circa 5000 auf dem Werke beschäftigten Facharbeiter erhöht. Eine Gegenüberstellung — wie in der Betriebsräte-Zeitschrift aufgeführt — ist hier nicht möglich, weil es sich in den allermeisten Fällen um Demontagen und Reparaturen handelt. Die oftmals nach Tausenden zählenden Überstunden, welche früher geleistet wurden, sind auf das unvermeidliche Mindestmaß herabgesetzt, wieder ein Beweis dafür, daß heute bei achtsündiger Arbeitszeit mehr geleistet wird als früher (während des Krieges) in 10 bis 12 Stunden.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin muß der Wert der kürzeren Arbeitszeit gewürdigt werden: Die Zahl der Unfälle betrug 1918 = 9,46 Prozent, 1919 = 4,07 Prozent, 1920 = 5,11 Prozent, 1921 = 5,56 Prozent und 1922 = 4,59 Prozent. Der durchschnittliche Krankenstand (einschließlich der Unfallkranken) ermäßigte sich von 5,9 Prozent im Jahre 1918 auf 3,1 Prozent im Jahre 1922 trotz der verhältnismäßig großen Zahl hinzugekommener Kriegsbeschädigten und der zwei Grippe-Epidemien.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit ließe sich daher im hiesigen Betriebe durch nichts begründen.

Ein Schiedsspruch und die versagte Verbindlichkeitserklärung

E. Marburger, Barmen

Am 2. März d. J. verhandelte der Schlichtungsausschuß in Barmen in der Klagesache des Schlossers F. gegen eine hiesige Firma wegen Entlassung auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920. Da eine Einigung an dem Verhalten der Firma scheiterte, erging folgender Schiedsspruch: Das beendete Arbeitsverhältnis ist zu erneuern.

Gründe: F. ist als Schlosser bei der Firma eingetreten. Er war zuerst im Betrieb II, wurde dann aber nach Betrieb I überführt, weil dort ein Schlosser fehlte. Er kam aber bald im Betrieb I wegen Arbeitsmangel zur Entlassung. Dagegen arbeitete Abteilung II, wo F. vorher war, wieder voll. Der Einspruch ist begründet (§§ 12 bis 15 der Verordnung vom 12. Februar 1920). F. war als Schlosser für den Betrieb II angenommen, er war in der Abteilung II, kam dann nach Abteilung I und es ist infolgedessen billig, daß er, nachdem es in Abteilung I an Arbeit fehlt, wieder zu seiner alten Abteilung II zurückkehrt.

In einem Nachsatz heißt es dann noch weiter: Der Schlichtungsausschuß empfiehlt einstimmig der Firma, mit Rücksicht auf die heutigen schwierigen Zeitverhältnisse, den

Schiedspruch anzunehmen, wohingegen andererseits auch eine Entschädigung für die Zeit von der Entlassung bis zur Wiedereinstellung nicht festgesetzt worden ist.

Die Firma erklärte, den Schiedspruch nicht annehmen zu können und es wurde die Verbindlichkeitserklärung bei dem Regierungspräsidenten als Demobilisationskommissar beantragt, die jedoch mit folgender Begründung versagt wurde:

Die Gründe des Schiedspruches würden unbedingt als zutreffend anerkannt werden können, wenn die Betriebsabteilung, in der der Kläger ursprünglich beschäftigt war, ohne Siredung der Arbeit voll beschäftigt wäre. Das ist aber nicht der Fall. Daraus, daß der fragliche Betrieb etwa eine Woche lang, also vorübergehend wieder voll arbeitete, kann der Anspruch auf Wiedereinstellung nicht hergeleitet werden. Zurzeit wird in dem fraglichen Betriebe wöchentlich 24 bzw. 32 Stunden gearbeitet.

Gelegentlich der nun nochmals geführten Einigungsverhandlungen ist sodann festgestellt worden, daß der Kläger der beklagten Firma auch berechtigten Grund zum Klagen gegeben hat, denn der Kläger hat die regelmäßige wöchentliche Arbeitsstundenzahl nur selten erreicht. Dieses Moment ist in der Schlichtungsverhandlung nicht zur Sprache gebracht worden. Es ist aber insoweit von Bedeutung, als der Firma das Recht zuerkannt werden muß, bei der Auswahl zu entlassender Leute nach Gründen der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu verfahren.

Hiernach erscheint der Schiedspruch nicht den beiderseitigen Interessen der Streitparteien genügend gerecht geworden zu sein. Eine Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches kann daher nicht erfolgen. Dies hätte aber auch aus folgender Erwägung unterbleiben müssen. Nach den maßgebenden Richtlinien des Reichsarbeitsministers für das Schlichtungsverfahren soll der Demobilisationskommissar von dem Recht der Verbindlichkeitserklärung nur mit äußerster Vorsicht Gebrauch machen, damit nicht durch unrichtige Anwendung der Maßregel der Wille der Parteien zu gütlicher Einigung geschwächt wird. Die ist deshalb als letztes Hilfsmittel nur dann anzuwenden, wenn die notwendige Rücksichtnahme auf das allgemeine Wirtschaftsleben die Beilegung der Streitigkeit dringend verlangt. Diese Voraussetzung ist in vorliegendem Falle nicht gegeben, weil der Streit das allgemeine Wirtschaftsleben nicht wesentlich berührt.

Es mußte deshalb, wie gesehen, entschieden werden. Diese Entscheidung ist endgültig. Diese Begründung fordert, besonders im zweiten und dritten Teil, zur Kritik geradezu heraus. In den angezogenen Richtlinien des Reichsarbeitsministers heißt es unter **Verbindlichkeitserklärung**: Neue Behauptungen und neue Beweismittel können vor dem Demobilisationskommissar nicht vorgebracht werden, es sei denn, daß es sich um Tatsachen handelt, die erst nach der Fällung des Schiedspruches eingetreten oder der beantragenden Partei bekannt geworden sind. Hier war es aber die beklagte Partei, die vor dem Demobilisationskommissar ein **neues** Moment anführte, das vor dem Schlichtungsausschuß nicht erwähnt worden. Die Entlassung wurde mit Arbeitsmangel begründet, nicht aber damit, daß der Kläger der Beklagten Anlaß gegeben hätte, ihn aus anderen Gründen zu entlassen. Trotzdem ausdrücklich festgestellt wird, daß dieses Moment vor dem Schlichtungsausschuß nicht zur Sprache gebracht worden ist, genügt es allein schon, um dem Antrag auf Verbindlichkeitserklärung nicht stattzugeben. Das ist ein glatter Verstoß gegen die angezogenen Richtlinien des Reichsarbeitsministers.

Doch doppelt gemäht, hält besser, und man gibt noch eine zweite Begründung, vielleicht weil die erste doch nicht so hieb- und stichfest ist. Diese bedeutet allerdings in der Praxis nichts anderes, als die Schutzparagraphen 12 bis 15 der Verordnung vom 12. Februar 1920 außer Kraft setzen. Denn in fast allen Streitigkeiten auf Grund dieser Verordnung handelt es sich um Klagen einzelner Personen, wodurch das allgemeine Wirtschaftsleben überhaupt nicht berührt wird. Was hier jedoch zur Begründung angeführt wird, kommt nur bei Schiedsprüchen auf Grund der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1920 (leider nur zu oft) in Anwendung.

Da die Entscheidung endgültig und ein Einspruch nicht möglich ist, wird es Sache der Gewerkschaften sein, an Hand solcher Fälle bei den zuständigen Stellen dahin zu wirken, daß die Verordnungen zum Schutz der Arbeitnehmer und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen so ausgelegt werden, daß sie ihrem Sinn und Zweck entsprechen. Angesichts solcher Urteile, wie im obigen Falle, braucht man sich wirklich nicht zu verwundern, wenn sich Unternehmer über die Verordnungen glatt hinwegsetzen.